



HESSISCHER LANDTAG

25. 03. 2024

HH
INA

Antrag Landesregierung Gemeindefinanzbericht 2023

Die Landesregierung hat am 18. März 2024 den Gemeindefinanzbericht 2023 beschlossen. Nach § 74 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes wird dieser hiermit dem Hessischen Landtag zur Kenntnis vorgelegt.

Begründung

Nach § 74 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes beobachtet das Land die finanzielle Situation der Gemeinden und Gemeindeverbände fortlaufend, um festzustellen, ob die kommunale Finanzausstattung weiterhin aufgabengerecht ist. Das Ergebnis der Beobachtung und sich daraus ergebende Handlungsvorschläge sind einmal jährlich in einem Bericht des Ministeriums der Finanzen darzulegen (Gemeindefinanzbericht), der im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium ergeht und dem Landtag vorzulegen ist. Zur Begründung im Einzelnen wird auf die Erläuterungen im Gemeindefinanzbericht verwiesen.

Wiesbaden, 25. März 2024

Der Hessische Ministerpräsident
Boris Rhein

Der Hessische Minister der Finanzen
Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlage



Kommunaler Finanzausgleich

Gemeindefinanzbericht 2023

Bericht nach § 74 Hessisches Finanzausgleichsgesetz

Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	III
1. Vorbemerkung.....	1
2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Kommunen und des Landes	2
2.1 Bereinigte Einnahmen.....	2
2.2 Bereinigte Ausgaben	4
2.3 Finanzierungssalden.....	7
3. Entwicklung der Verschuldung der Kommunen und des Landes	11
3.1 Schuldenstände insgesamt	11
3.2 Investitionskredite	13
3.3 Liquiditätskredite (Kassenkredite)	15
4. Voraussichtliche Entwicklung der Steuereinnahmen	18
4.1 Annahmen zur Wirtschaftsentwicklung.....	18
4.2 Entwicklung der gesamtstaatlichen Steuereinnahmen	18
4.3 Auswirkung auf das Land Hessen und die hessischen Kommunen	19
5. Kommunaler Finanzausgleich	21
5.1 Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs	21
5.2 Gewährleistung der finanziellen Mindestausstattung.....	22
5.3 Haushalts- und Finanzplanung zum Kommunalen Finanzausgleich	24
6. Aufsichtliche Bewertung der Haushaltslage der Kommunen	26
6.1 Ordentliches Ergebnis der hessischen Kommunen 2022.....	26
6.2 Rücklagenbestand der hessischen Kommunen zum 31.12.2022	27
6.3 Finanzrechnung der hessischen Kommunen 2022	29
7. Abschließende Gesamtbewertung.....	30
Quellenverzeichnis.....	V
Begriffserklärungen	VI
Anhang.....	XIV

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bereinigte Einnahmen des Landes und der Kommunen (Kernhaushalte).....	2
Abbildung 2: Steuereinnahmen des Landes und der Kommunen.....	3
Abbildung 3: Bereinigte Ausgaben des Landes und der Kommunen (Kernhaushalte).....	4
Abbildung 4: Personalausgabenquote (Kernhaushalte) des Landes und der Kommunen	5
Abbildung 5: Investitionsquote (Kernhaushalte) des Landes und der Kommunen	6
Abbildung 6: Investitionstätigkeit der Kommunen (Kernhaushalte) und deren Finanzierung	6
Abbildung 7: Zinsausgabenquote (Kernhaushalte) des Landes und der Kommunen.....	7
Abbildung 8: Finanzierungssalden des Landes und der Kommunen (Kernhaushalte)	8
Abbildung 9: Finanzierungssalden (Kernhaushalte) nach kommunalen Gruppen	9
Abbildung 10: Finanzierungssalden in den jeweiligen Aufgabenbereichen	10
Abbildung 11: Schuldenstände des Landes und der Kommunen (Kernhaushalte)	11
Abbildung 12: Schuldenstände und Finanzvermögen der Kommunen (Kernhaushalte)	12
Abbildung 13: Investitionskredite der Kommunen (Kernhaushalte)	13
Abbildung 14: Investitionskredite (Kernhaushalte) nach kommunalen Gruppen	14
Abbildung 15: Investitionskredite (Kernhaushalte) nach kommunalen Gruppen je Einwohner	15
Abbildung 16: Liquiditätskredite der Kommunen (Kernhaushalte)	16
Abbildung 17: Liquiditätskredite (Kernhaushalte) nach kommunalen Gruppen	16
Abbildung 18: Liquiditätskredite (Kernhaushalte) nach kommunalen Gruppen je Einwohner	17
Abbildung 19: Entwicklung des gesamtstaatlichen Steueraufkommens	19
Abbildung 20: Steuereinnahmen des Landes und der Kommunen (Steuerschätzung Oktober 2023) .	20
Abbildung 21: Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs – Verwendung der Mittel	22
Abbildung 22: KFA-Volumen und Mindestausstattung (Durchschnitt 2019-2021)	23
Abbildung 23: Teilschlüsselmassen und Mindestausstattung (Durchschnitt 2019-2021)	24
Abbildung 24: Finanzplanung zum KFA - Verwendung der Mittel.....	25
Abbildung 25: Anteil der Kommunen mit Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis	27
Abbildung 26: Höhe der ordentlichen Ergebnismrücklage vor Ergebnisverwendung nach kommunalen Gruppen.....	28

Abbildung 27: Anteil der Kommunen mit Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt 29

1. Vorbemerkung

Durch den Gemeindefinanzbericht wird die finanzielle Situation der hessischen Kommunen unter Heranziehung unterschiedlicher Finanzdaten und finanzstatistischer Kennzahlen fortlaufend seitens des Landes beobachtet. Anhand dieser Informationen findet im Rahmen dieses Berichts eine Bewertung der kommunalen Finanzausstattung statt. Die damit einhergehenden Erkenntnisse und möglichen Handlungsvorschläge fließen in die Beratungen zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs ein.

Für die Betrachtung der Finanzlage der Kommunen werden sowohl Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes (Kap. 2 und 3) als auch Daten aus der Kommunaldatenbank Kommunal Data Hessen des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (Kap. 6) verwendet. Für die Betrachtung der Finanzlage des Landes wird sowohl auf Haushaltsdaten des Hessischen Ministeriums der Finanzen (Kap. 2) als auch auf Daten des Statistischen Bundesamtes (Kap. 3) zurückgegriffen. Dabei wird grundsätzlich eine Betrachtung der Kernhaushalte vorgenommen, da das Land Hessen bzw. die Kommunen nur in diesem Bereich unmittelbar die Finanzlage steuern. In aus dem Kernhaushalt ausgegliederten Einheiten ist dies – abhängig vom Grad der Selbständigkeit – nur indirekt möglich. Darüber hinaus wäre die Vergleichbarkeit aufgrund der Anwendung der kaufmännischen Buchführung in vielen der ausgegliederten Einheiten erschwert.

Mit diesem Bericht kommt das Land der Vorgabe des Hessischen Staatsgerichtshof nach, welcher zuletzt im Urteil vom 16. Januar 2019 die Anforderung einer fortlaufenden Beobachtung der Finanzsituation der Kommunen an den Gesetzgeber gestellt hat.

Der Gemeindefinanzbericht ist im § 74 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes normiert. Er wird jährlich vom Hessischen Ministerium der Finanzen erstellt und ergeht im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium.

Der Bericht wird dem Landtag vorgelegt.

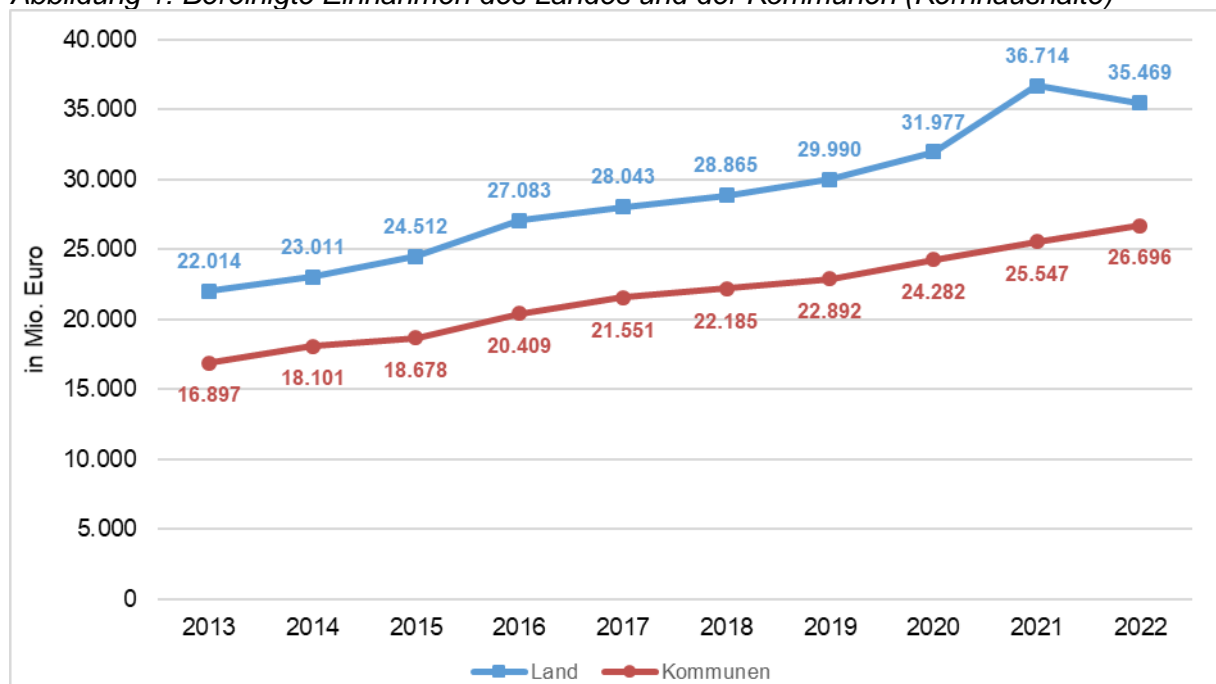
2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Kommunen und des Landes

2.1 Bereinigte Einnahmen

Die Einnahmen der Kommunen haben sich im betrachteten Zeitraum relativ gleichmäßig entwickelt (Abbildung 1). Von 2013 bis 2022 sind die Einnahmen um insgesamt rd. 58 Prozent gestiegen. Der durchschnittliche jährliche Zuwachs beläuft sich dabei auf rd. 5,2 Prozent.

In den zurückliegenden Jahren hat zweifellos die Corona-Virus-Pandemie den größten Einfluss auf die Kommunalfinanzen gehabt. Im Jahr 2020 führten die wirtschaftlichen Auswirkungen zu erheblichen Steuerausfällen bei den Kommunen. Dennoch ist einnahmeseitig kein Einbruch zu verzeichnen. Maßgeblich dafür sind die vom Land ergriffenen Maßnahmen, die zu einer gewissen Kompensation der Mindereinnahmen und zur positiven Verstetigung der Einnahmen insgesamt beigetragen haben.

Abbildung 1: Bereinigte Einnahmen des Landes und der Kommunen (Kernhaushalte)

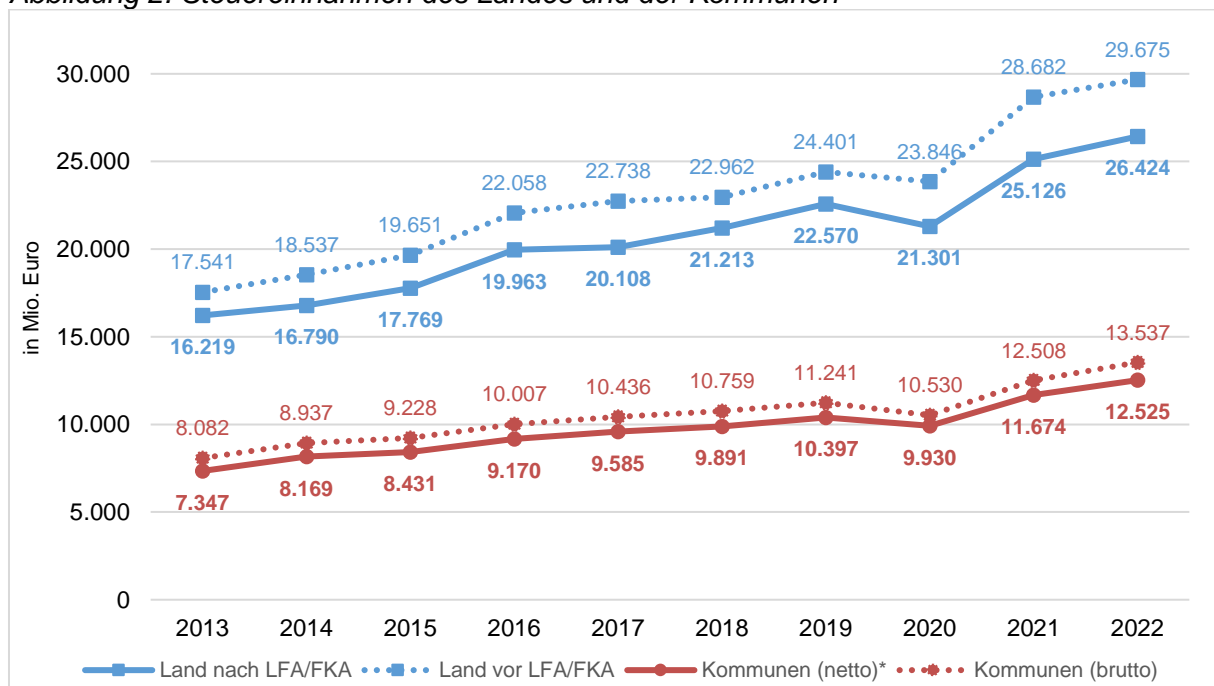


Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen: Haushaltsdaten des Landes; Hessisches Statistisches Landesamt: Sonderauswertung Rechnungsergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2013-2021, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2022 (Stand: 11.08.2023); eigene Darstellung.

Auf Seiten des Landes zeichnet sich ebenfalls eine gleichmäßige Entwicklung der Einnahmen ab, die relativ parallel zur Einnahmentwicklung der Kommunen verläuft. Eine deutliche Abweichung von diesem grundsätzlichen Trend ist insbesondere im Jahr 2021 im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie feststellbar.

Die Einnahmen der Kommunen werden – wie auch die des Landes – ganz wesentlich durch die Steuereinnahmen bestimmt. Dabei zeichnet sich sowohl bei den Kommunen als auch beim Land im betrachteten Zeitraum ein grundsätzlich positiver Trend ab (Abbildung 2). Die Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie sind im Jahr 2020 hingegen deutlich zu sehen. Bei den Kommunen sind diese insbesondere durch Gewerbesteuermindereinzahlungen verursacht worden. Diese wurden direkt im Jahr 2020 durch Ausgleichszahlungen von Bund und Land in Höhe von insgesamt 1,213 Mrd. Euro kompensiert. In der Abbildung 2 sind diese Ausgleichszahlungen nicht enthalten, da es sich nicht um originäre Steuereinnahmen handelt.

Abbildung 2: Steuereinnahmen des Landes und der Kommunen



Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen: Haushaltsdaten des Landes; Hessisches Statistisches Landesamt: Steuereinzahlungen der hessischen kreisfreien Städte und Gesamtkreise (Stand: 24.03.2022 sowie 21.03.2023), Einzahlungen aus der Gewerbesteuer der hessischen Gemeinden (Stand: 22.05.2023); eigene Darstellung. *nach Abzug der Gewerbesteuerumlage und Heimatumlage.

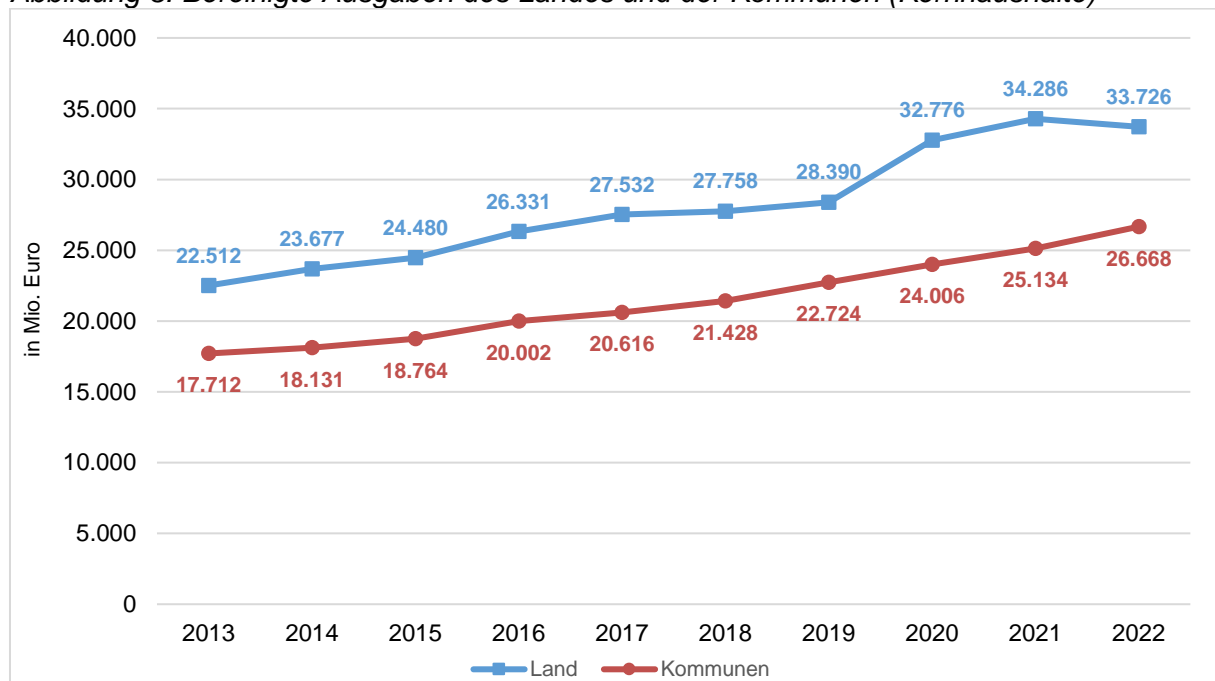
Da weder dem Land noch den Kommunen die Steuereinnahmen in voller Höhe verbleiben, sind in der Abbildung 2 die relevanten Abzüge kenntlich gemacht. Beim Land ergeben sich diese infolge des horizontalen Finanzkraftausgleichs unter den Ländern (bis 2019: Länderfinanzausgleich). Bei den Kommunen müssen die Gewerbesteuerumlage und – ab 2020 – die Heimatumlage berücksichtigt werden. Die Heimatumlage trat an die Stelle der im Jahr 2020 weggefallenen erhöhten Gewerbesteuerumlage. Da sie niedriger ist als die erhöhte Gewerbesteuerumlage, verbleiben den Kommunen ab dem Jahr 2020 mehr Einnahmen aus der Gewerbesteuer. Zudem profitieren die Kommunen davon, dass das Aufkommen aus der Heimatumlage wieder vollständig an die kommunale Familie zurückfließt und dort zu einer entsprechenden Verbesserung der Einnahmensituation führt.

2.2 Bereinigte Ausgaben

Die Ausgaben der Kommunen haben sich im betrachteten Zeitraum sehr gleichmäßig entwickelt. Von 2013 bis 2022 sind die Ausgaben um rd. 50,6 Prozent gestiegen. Der durchschnittliche jährliche Zuwachs beträgt im Betrachtungszeitraum rd. 4,7 Prozent. Die Corona-Virus-Pandemie hat in der Ausgabenentwicklung insgesamt keine statistische Auffälligkeit hervorgerufen.

Anders verhält sich die Ausgabenentwicklung auf Landesebene. Dort führte der Ausbruch der Corona-Virus-Pandemie ab dem Jahr 2020 zu einer Niveauverschiebung. Im Betrachtungszeitraum von 2013 bis 2022 stiegen die Ausgaben des Landes dadurch um insgesamt rd. 49,8 Prozent. Der durchschnittliche jährliche Zuwachs beträgt 4,6 Prozent.

Abbildung 3: Bereinigte Ausgaben des Landes und der Kommunen (Kernhaushalte)



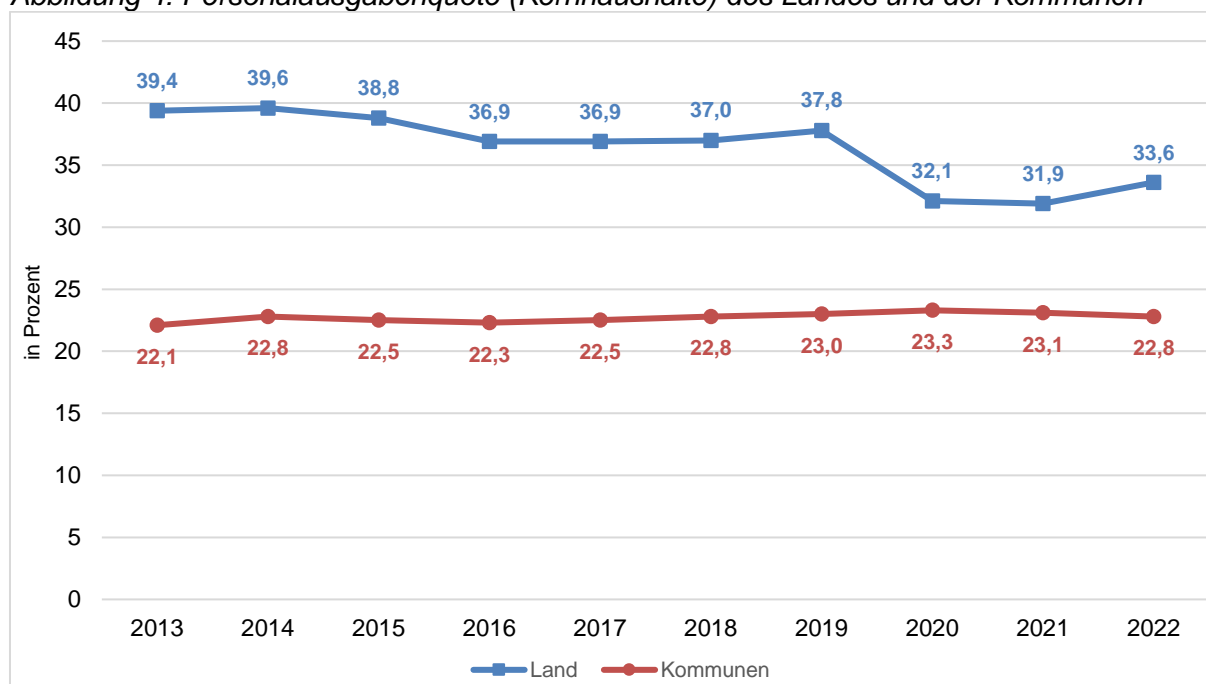
Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen: Haushaltsdaten des Landes; Hessisches Statistisches Landesamt: Sonderauswertung Rechnungsergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2013-2021, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2022 (Stand: 11.08.2023); eigene Darstellung.

Anhand finanzstatistischer Kennzahlen werden im Folgenden ausgewählte Ausgaben betrachtet. Zunächst erfolgt eine Betrachtung der Personalausgaben, die in allen Haushalten die quantitativ bedeutsamste Ausgabenposition darstellen. Ein gemessen an der Entwicklung der Gesamtausgaben überdurchschnittlicher Anstieg der Personalausgaben schränkt langfristig die Gestaltungsmöglichkeiten in den öffentlichen Haushalten ein.

Im Betrachtungszeitraum ist auf der kommunalen Ebene hinsichtlich der Personalausgaben eine sehr konstante Entwicklung feststellbar. Demnach hat sich der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben von 2013 bis 2022 um nicht mal einen Prozentpunkt erhöht (Abbildung 4).

Beim Land ist der Anteil der Personalausgaben im selben Zeitraum um 5,8 Prozentpunkte zurückgegangen. Dies liegt jedoch nicht an gesunkenen Personalausgaben. Vielmehr sind – wie auch bei den Kommunen – die Personalausgaben beim Land kontinuierlich gestiegen. Dieser Effekt wird ab dem Jahr 2020 jedoch durch den sehr hohen krisenbedingten Zuwachs der bereinigten Gesamtausgaben, insbesondere im Zuge der Maßnahmen zur Krisenbewältigung, überlagert.

Abbildung 4: Personalausgabenquote (Kernhaushalte) des Landes und der Kommunen

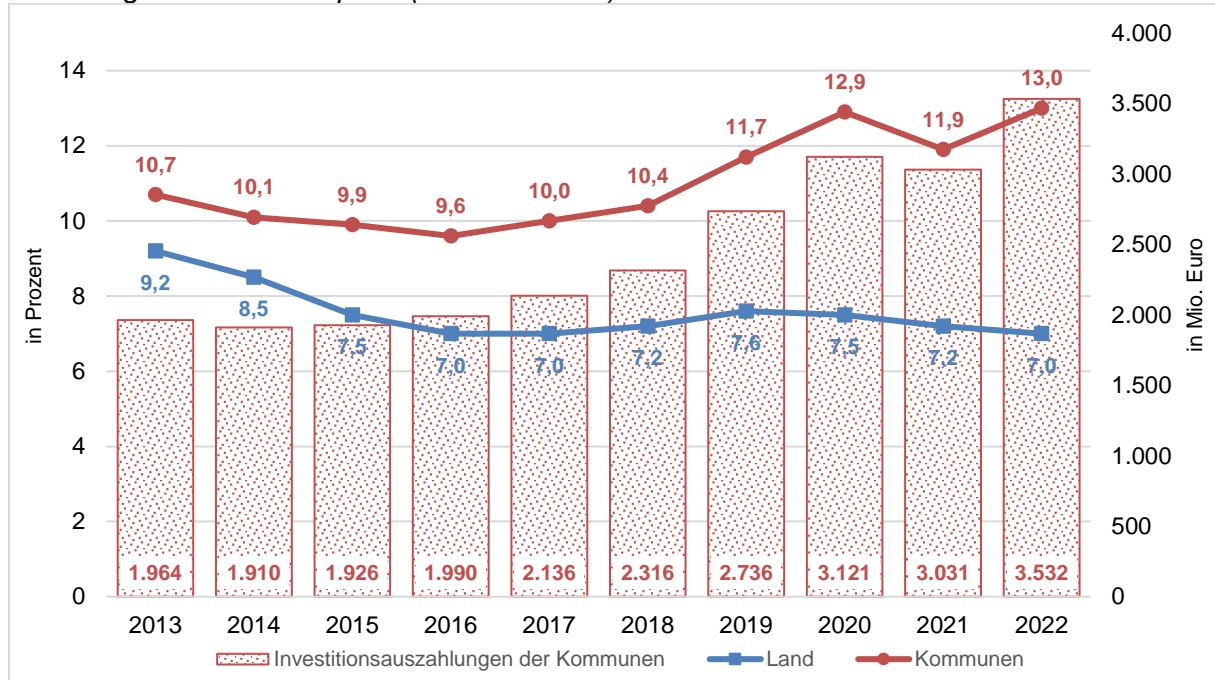


Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen: Haushaltsdaten des Landes; Hessisches Statistisches Landesamt: Sonderauswertung Rechnungsergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2013-2022, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2022 (Stand: 11.08.2023); eigene Darstellung.

Hinsichtlich der Investitionen ist bei den Kommunen insgesamt eine positive Entwicklung zu verzeichnen. Von 2013 bis 2022 sind die Investitionsauszahlungen von rd. 1,96 Mrd. auf 3,53 Mrd. und damit um rd. 79,8 Prozent gestiegen (Abbildung 5). Die Finanzierung der Investitionstätigkeiten erfolgt im Dreijahresdurchschnitt 2020-2022 zu rd. 70 Prozent durch Zuweisungen und Zuschüsse sowie Kreditaufnahmen (Abbildung 6). Die Investitionsquote hat sich aufgrund der ebenfalls gestiegenen Gesamtausgaben nur leicht erhöht. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Investitionen auch in den Extrahaushalten erfolgt, weshalb die ausgewiesene Investitionsquote, die nur die Kernhaushalte berücksichtigt, kein vollständiges Bild der kommunalen Investitionstätigkeit widerspiegelt.

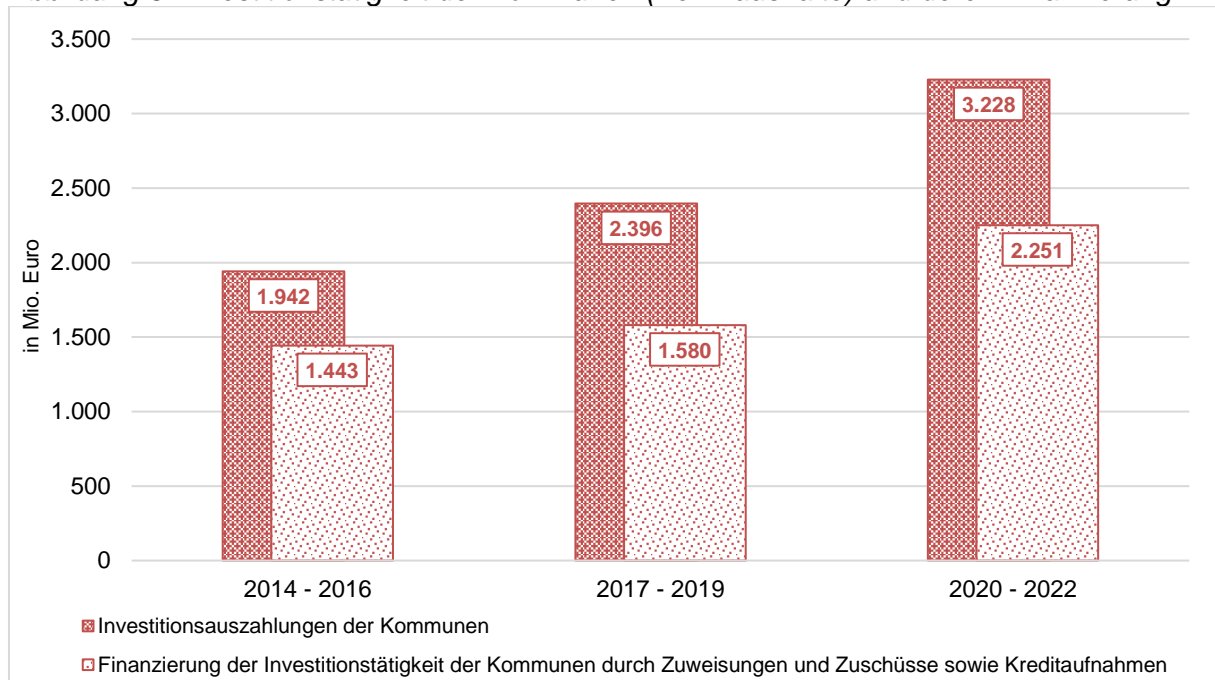
Auch beim Land sind die Investitionsausgaben im Betrachtungszeitraum gestiegen. Die kräftige Ausweitung in den Jahren 2020 bis 2022, in denen das Land insgesamt fast 7,3 Mrd. Euro investierte, zeigt sich allerdings nicht in der Investitionsquote, da die Gesamtausgaben im Betrachtungszeitraum krisenbedingt noch stärker angestiegen sind.

Abbildung 5: Investitionsquote (Kernhaushalte) des Landes und der Kommunen



Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen: Haushaltsdaten des Landes; Hessisches Statistisches Landesamt: Sonderauswertung Rechnungsergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2013-2021, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2022 (Stand: 11.08.2023); eigene Darstellung.

Abbildung 6: Investitionstätigkeit der Kommunen (Kernhaushalte) und deren Finanzierung

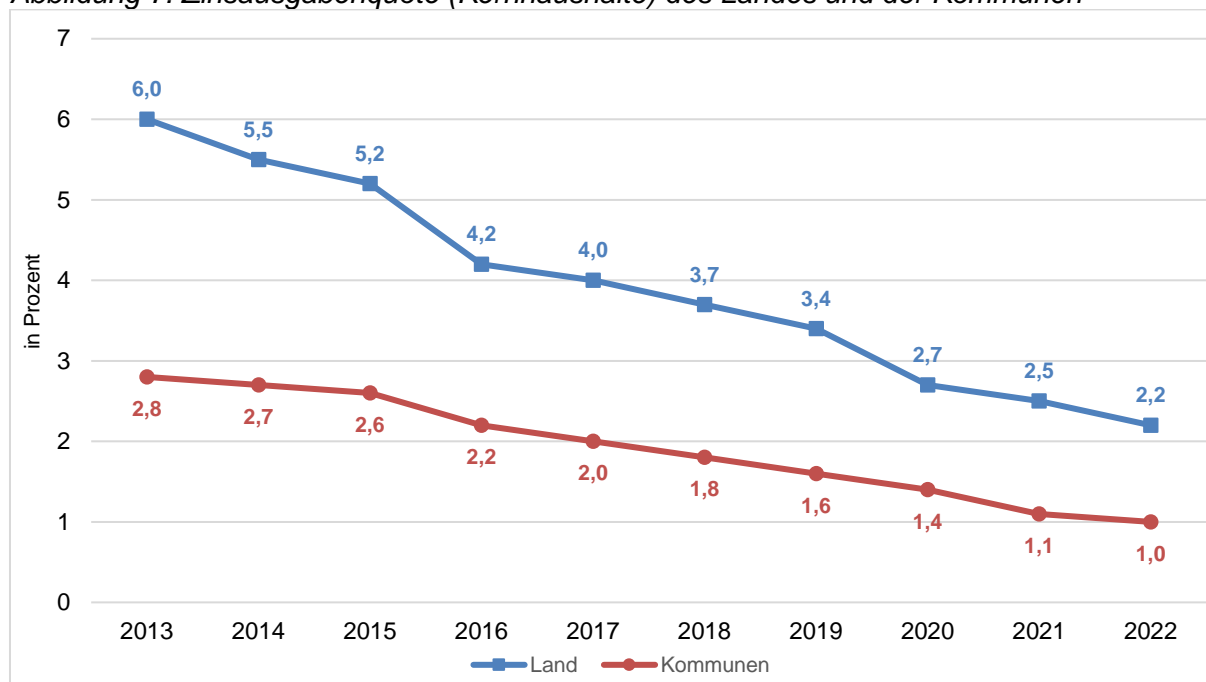


Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen: Haushaltsdaten des Landes; Hessisches Statistisches Landesamt: Sonderauswertung Rechnungsergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2013-2021, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2022 (Stand: 15.08.2023 sowie 06.09.2023); eigene Darstellung.

Durch die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank der letzten Jahre hat sich die Höhe der Zinsausgaben sowohl in absoluter Höhe als auch anteilig an den Gesamtauszahlungen in den kommunalen Haushalten und beim Land erheblich reduziert (Abbildung 7). Angesichts der durch die EZB als Reaktion auf die hohen

Inflationsraten eingeleitete Zinswende muss zukünftig mit einem deutlichen Anstieg der Zinsausgaben gerechnet werden, die die Handlungsspielräume in den öffentlichen Haushalten zusätzlich einschränken.

Abbildung 7: Zinsausgabenquote (Kernhaushalte) des Landes und der Kommunen

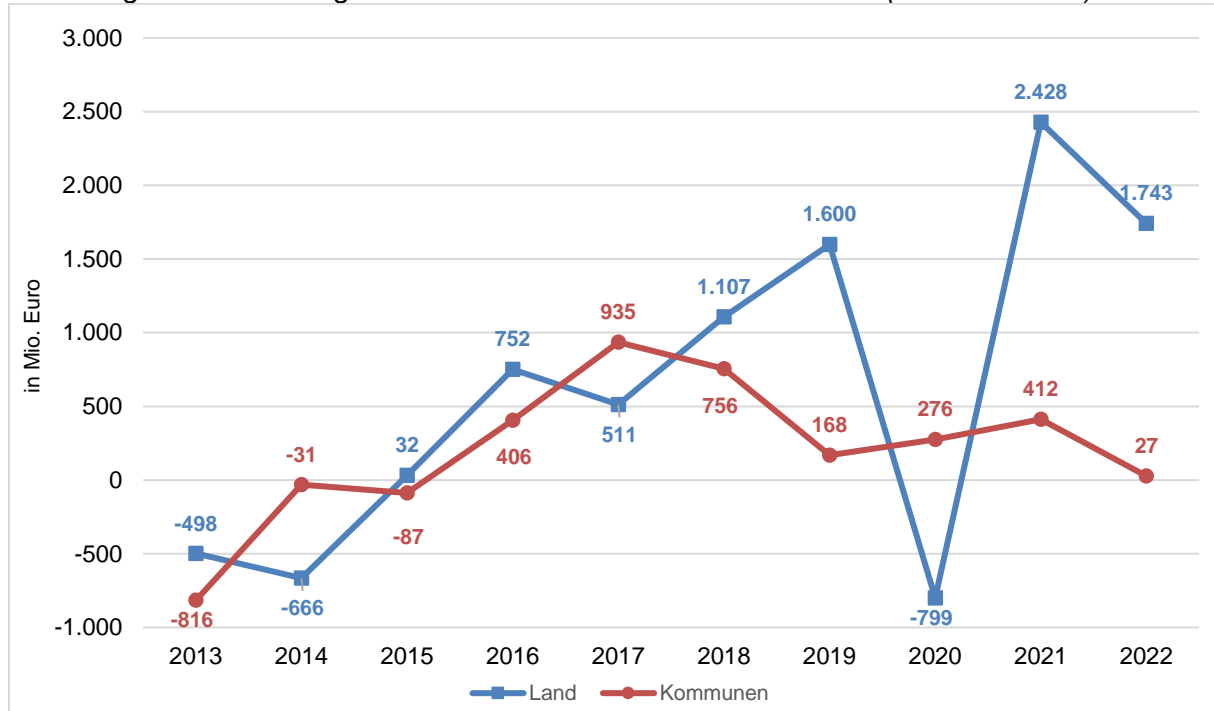


Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen: Haushaltsdaten des Landes; Hessisches Statistisches Landesamt: Sonderauswertung Rechnungsergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2013-2021, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2022 (Stand: 15.08.2023); eigene Darstellung.

2.3 Finanzierungssalden

Sowohl bei den Kommunen als auch beim Land hat die relativ stabile Einnahmen- und Ausgabenentwicklung in den Jahren 2013 bis 2018 zu einer kontinuierlichen Verbesserung des Finanzierungssaldos geführt, wobei sich der Finanzierungssaldo beider Ebenen relativ gleichförmig entwickelt hat (Abbildung 8). Ab dem Jahr 2019 laufen die Entwicklungen hingegen auseinander. Während sich der Finanzierungssaldo bei den Kommunen – auch auf Grund der unterstützenden Maßnahmen des Landes – auf einem niedrigen, aber dennoch im positiven Bereich, stabilisiert hat, sind im Landeshaushalt ab dem Jahr 2020 coronabedingte erhebliche Ausschläge feststellbar. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in der Darstellung nur der Kernhaushalt betrachtet wird. Die hohen Defizite des Corona-Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“, in dem das Land in den Jahren 2020 und 2021 seine Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie bündelte, bleiben unberücksichtigt.

Abbildung 8: Finanzierungssalden des Landes und der Kommunen (Kernhaushalte)

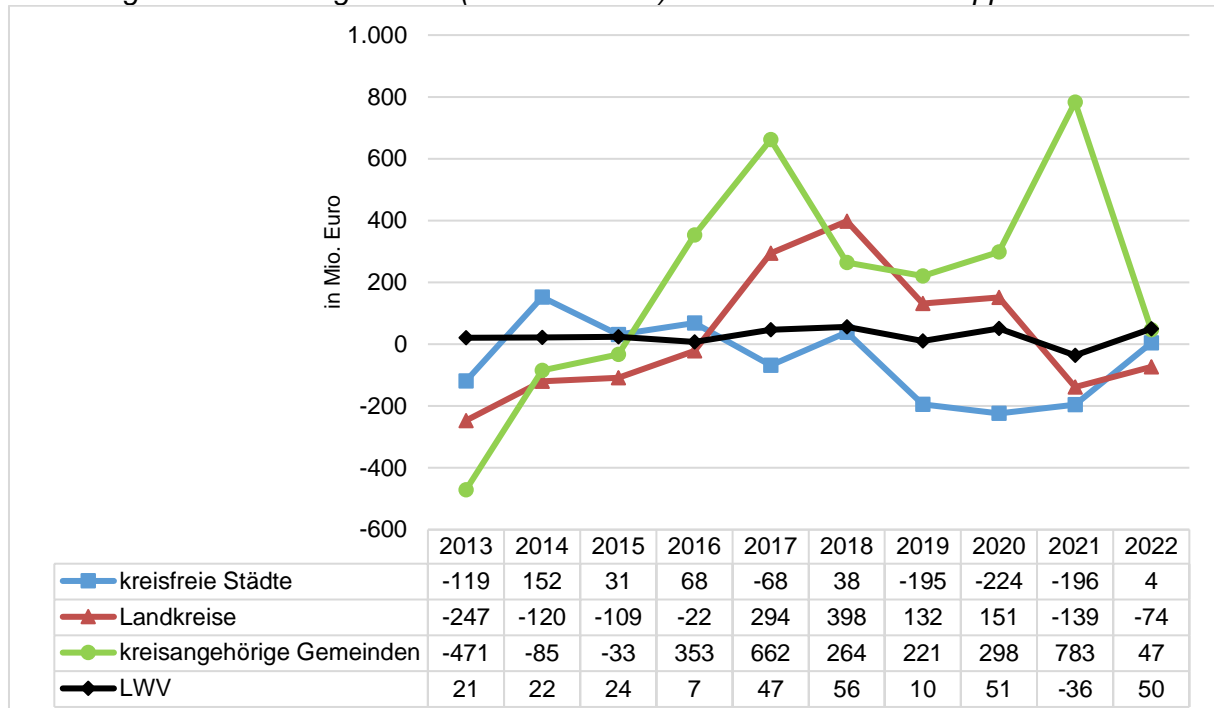


Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen: Haushaltsdaten des Landes; Hessisches Statistisches Landesamt: Sonderauswertung Rechnungsergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2013-2021, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2022 (Stand: 11.08.2023); eigene Darstellung.

Eine gruppendifferenzierte Betrachtung der kommunalen Finanzierungssalden zeigt ein differenziertes Bild (Abbildung 9). Während Landkreise und kreisfreie Städte seit 2021 eine (relativ) positive Entwicklung aufweisen, hat sich der Finanzierungssaldo bei den kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2022 erheblich verschlechtert. Da die Einflussfaktoren sehr vielfältig sind, ist eine eindeutige Ursachenzuordnung für diese Entwicklungen nicht möglich.

Feststellbar ist in diesem Zusammenhang, dass insbesondere die kreisfreien Städte in den letzten Jahren deutlich höhere Auszahlungen für Investitionen getätigt haben als in den Jahren davor, was sich auch in der Zunahme der Investitionskredite widerspiegelt (siehe Kap. 3.2) und einen Einfluss auf den Finanzierungssaldo hat.

Abbildung 9: Finanzierungssalden (Kernhaushalte) nach kommunalen Gruppen



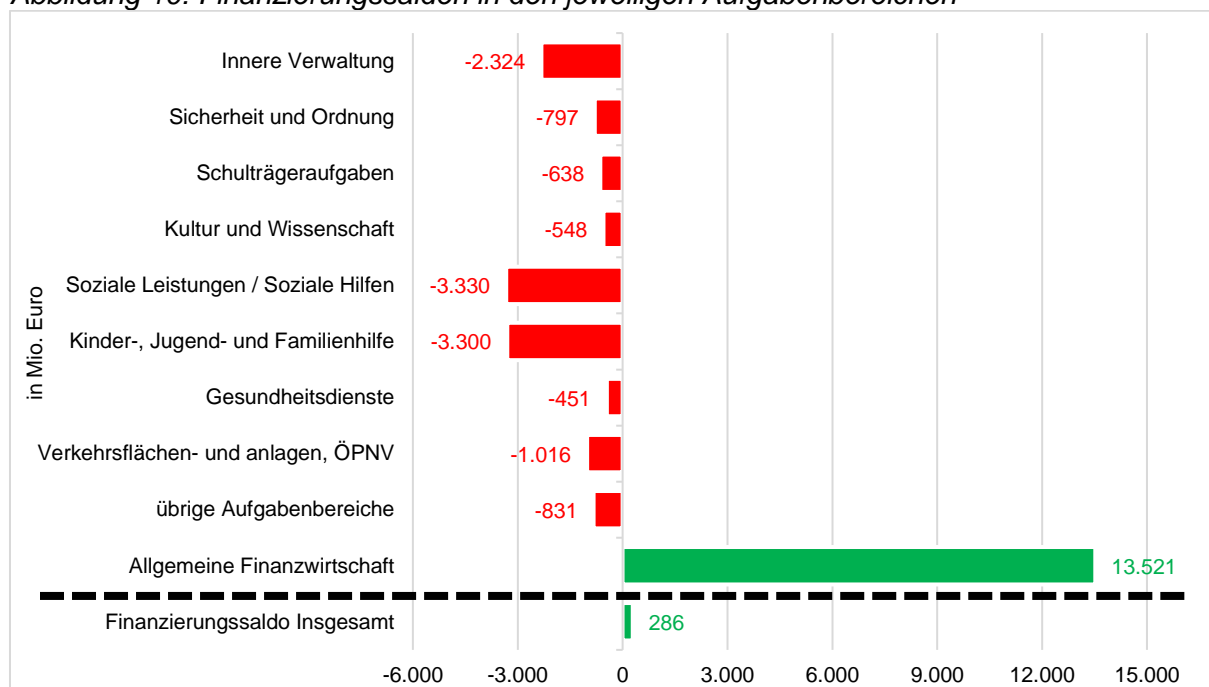
Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt: Sonderauswertung Rechnungsergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2013-2021, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2022 (Stand: 11.08.2023); eigene Darstellung.

Bei den kreisangehörigen Gemeinden fällt der steile Anstieg im Jahr 2021 ins Auge. Dieser lässt sich unter anderem auf erhebliche Gewerbesteuermehrereinnahmen der Stadt Marburg zurückführen, was im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie zu sehen ist. Ohne diese Mehreinnahmen würde der Finanzierungssaldo zwar noch im positiven Bereich liegen, jedoch entsprechend niedriger etwa auf der Höhe des Vorjahres.

Abbildung 10 stellt die Finanzierungssalden in den einzelnen kommunalen Aufgabenbereichen im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2021 dar. Besonders auffällig sind die Defizite in den Produktbereichen 01 (Innere Verwaltung) 05 (Soziale Leistungen/ Soziale Hilfen) und 06 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe).

Dabei wird der Betrieb der Verwaltung vor allem durch die mit der Energiekrise ausgelösten Preissteigerungen und die Unterbringung von Schutzsuchenden belastet.

Abbildung 10: Finanzierungssalden in den jeweiligen Aufgabenbereichen



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt: Sonderauswertung Rechnungsergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2013-2021, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2022 (Stand: 11.08.2023); eigene Darstellung.

Die Defizite im Sozialbereich lassen sich vor allem auf den Anstieg der flüchtlingsbedingten Ausgaben zurückführen. Neben dem stetigen Aufwuchs an Asylanträgen im sind Jahr 2022 zusätzlich mehr als eine Million Kriegsflüchtlinge in Deutschland angekommen, die Schutz vor dem russischen Angriffskrieg suchen. Die Kommunen stehen vor der Aufgabe, diese Menschen vor Ort bestmöglich zu versorgen, zu betreuen und zu integrieren. Eine Studie der Zentralen Datenstelle der Länder hat gezeigt, dass sich die kommunalen Ausgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich allein seit 2021 mehr als verdoppelt haben.

3. Entwicklung der Verschuldung der Kommunen und des Landes

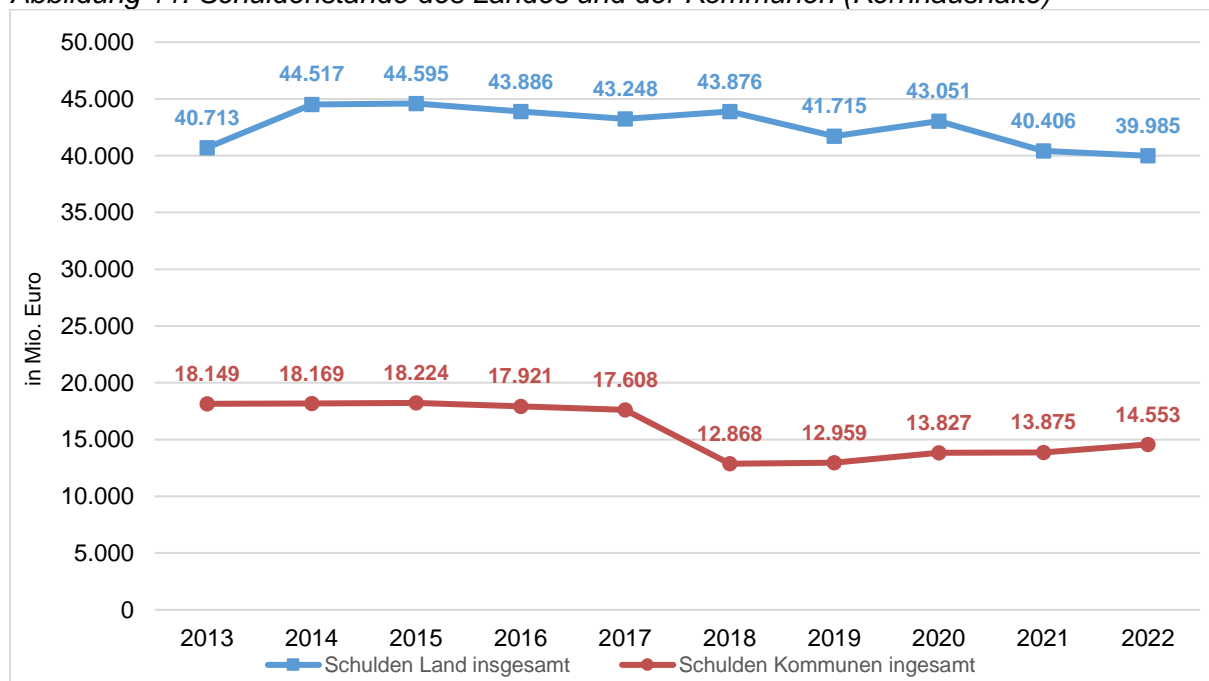
Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die Entwicklung der Verschuldung des Landes und der Kommunen in den Jahren 2013 bis 2022. Dem allgemeinen Überblick folgt eine Darstellung der einzelnen Schuldenarten und der Verteilung auf die verschiedenen kommunalen Gruppen.

3.1 Schuldenstände insgesamt

Abbildung 11 zeigt die unterschiedliche Entwicklung der Schulden von Land und Kommunen. Berücksichtigt werden dabei sowohl die Schulden beim nicht-öffentlichen als auch beim öffentlichen Bereich jeweils zum Stichtag 31. Dezember.

Während im betrachteten Zehnjahreszeitraum die kommunalen Schulden um über 3,5 Mrd. Euro deutlich gesunken sind, liegt der stichtagsbezogene Schuldenstand des Landes im Jahr 2022 etwa auf Höhe des Niveaus 2013. Allerdings lässt sich auf Seiten der Kommunen seit dem Jahr 2020 wieder ein leichter Anstieg der Verschuldung erkennen.

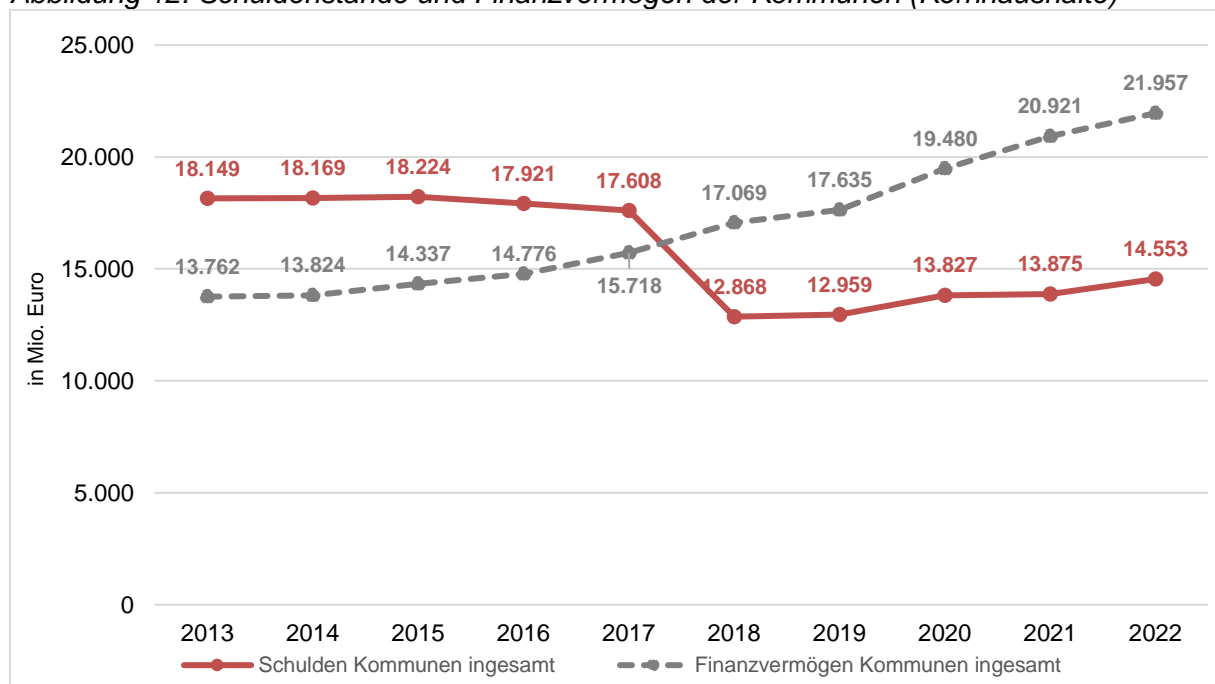
Abbildung 11: Schuldenstände des Landes und der Kommunen (Kernhaushalte)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14 Reihe 5 (Stand: 28.07.2023); Hessisches Statistisches Landesamt: Schuldenstände der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände (Stand: 01.08.2023); eigene Darstellung.

Die positive Entwicklung auf kommunaler Ebene ist vor allem auf die zwei kommunalen Entschuldungsprogramme zurückzuführen, die das Land Hessen in den Jahren 2012 und 2018 durchgeführt hat: den kommunalen Schutzschirm und die HESSENKASSE. Während der kommunale Schutzschirm ab dem Jahr 2012 zu einem stetigen Rückgang der kommunalen Verschuldung geführt hat, hat die HESSENKASSE in einem bundesweit einmaligen Verfahren die Kommunen an zwei Stichtagen im Jahr 2018 um rd. fünf Mrd. Euro entschuldet.

Abbildung 12: Schuldenstände und Finanzvermögen der Kommunen (Kernhaushalte)



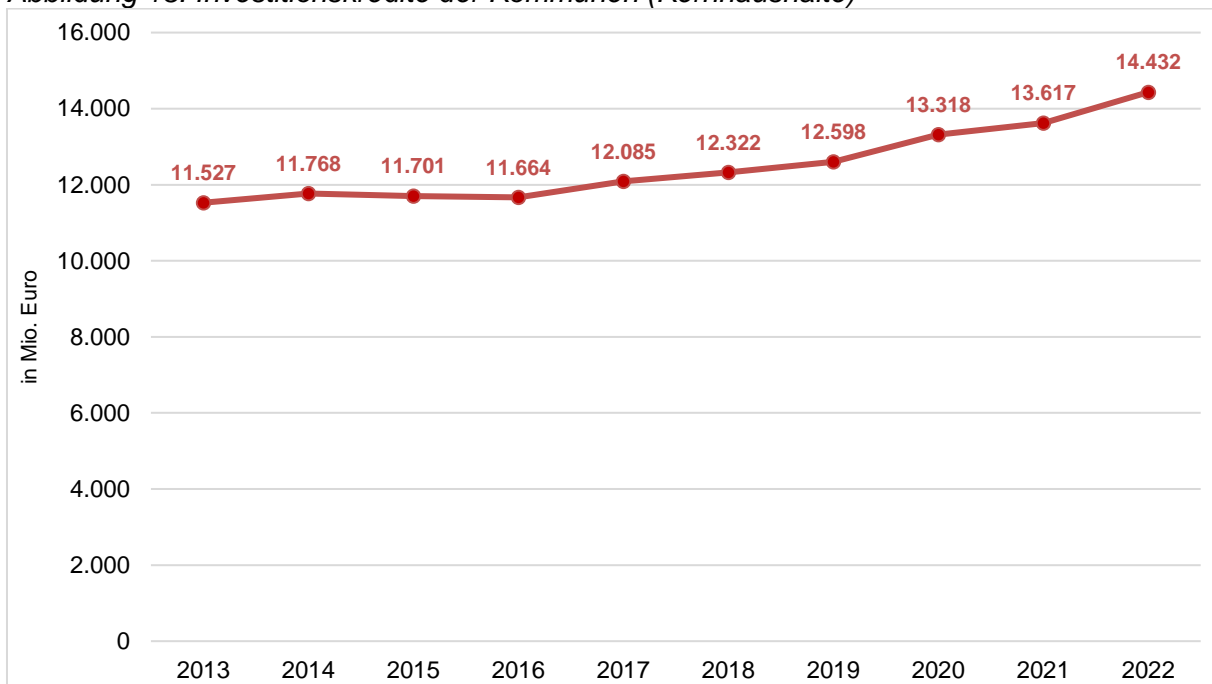
Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt: Schuldenstände der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände (Stand: 01.08.2023); Finanzvermögen der Kernhaushalte der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände 2011 bis 2022 (Stand: 19.09.2023); eigene Darstellung.

Gleichzeitig ist das Finanzvermögen der Kommunen trotz der bis Mitte 2022 anhaltenden Niedrigzinsphase seit 2013 um 60 Prozent gestiegen (Abbildung 12). Ein Grund dafür ist die über die Jahre hinweg positive Entwicklung der Steuereinnahmen.

3.2 Investitionskredite

Nach einem leichten Rückgang der Investitionskredite ab dem Jahr 2014, lässt sich seit dem Jahr 2017 wieder ein stetiger Anstieg verzeichnen (Abbildung 13). Im Jahr 2022 lag der Investitionskreditbestand bei rd. 14,4 Mrd. Euro, was einer Steigerung von rund 25 Prozent im betrachteten Zehnjahreszeitraum entspricht.

Abbildung 13: Investitionskredite der Kommunen (Kernhaushalte)

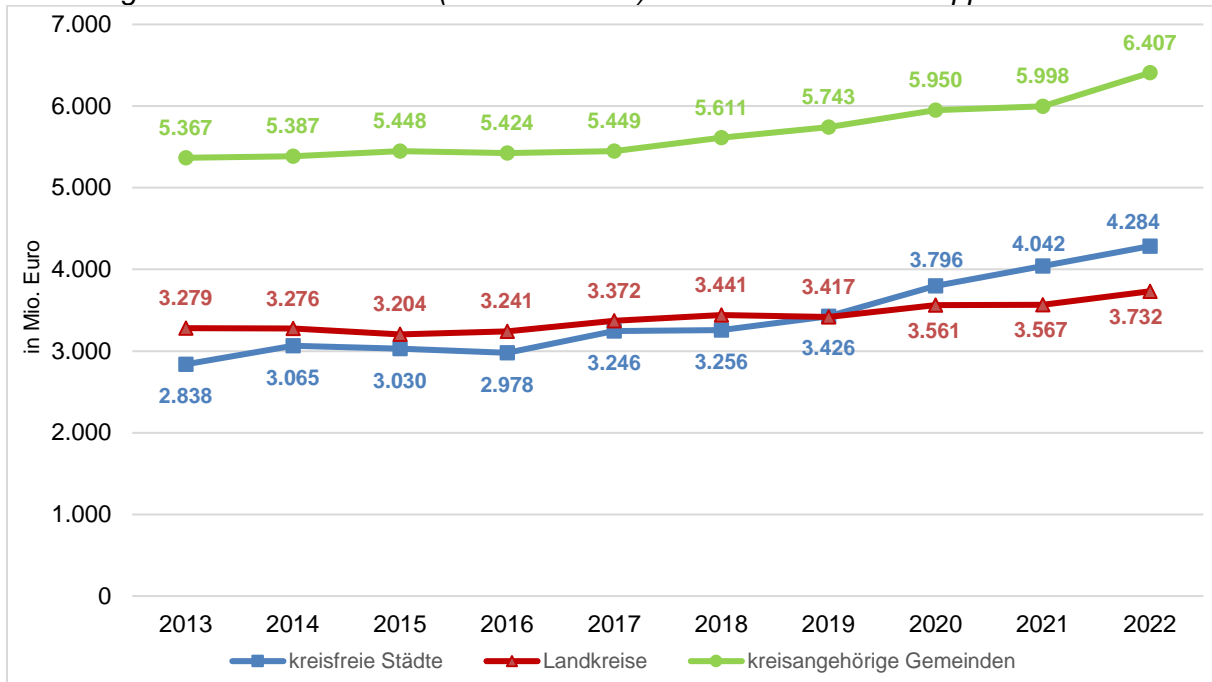


Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt: Schuldenstände der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände (Stand: 01.08.2023); eigene Darstellung.

Wie Abbildung 14 illustriert, zeigen sich dabei deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen kommunalen Gruppen, wobei die Entwicklung insgesamt vor allem von der Verschuldung der kreisfreien Städte getragen wird. Dort ist der Bestand an Investitionskrediten seit 2013 um mehr als 50 Prozent gestiegen und liegt im Jahr 2022 bei rd. 4,2 Mrd. Euro.

Bei den kreisangehörigen Gemeinden wächst der Bestand an Investitionskrediten wie in den Vorjahren relativ leicht, aber dennoch kontinuierlich an und beträgt nach einem relativ deutlichen Anstieg im Jahr 2022 gut 6,4 Mrd. Euro.

Abbildung 14: Investitionskredite (Kernhaushalte) nach kommunalen Gruppen

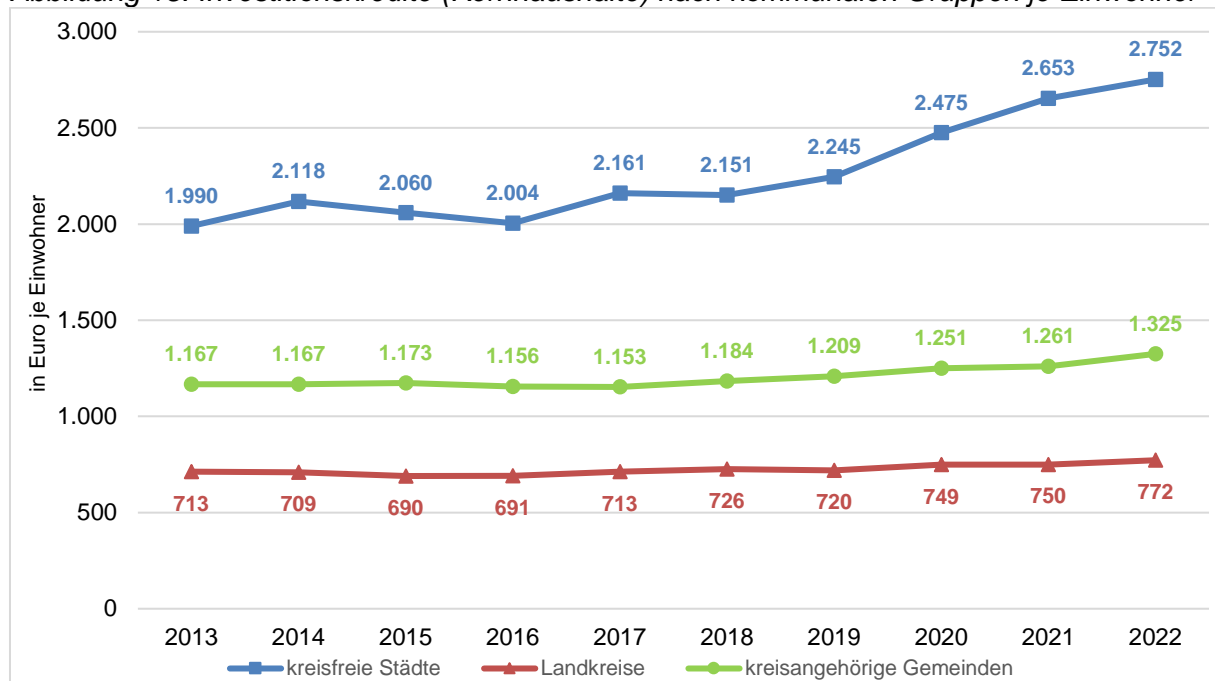


Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt: Schulden der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne LWV) (Stand: 01.08.2023); eigene Darstellung.

Den geringsten Anstieg seit 2013 verzeichnen die Landkreise mit rd. 13 Prozent. Dies entspricht einem Bestand an Investitionskrediten von knapp 3,7 Mrd. Euro. Insgesamt lässt sich rückblickend lediglich bei den Landkreisen eine positive Wirkung des Kommunalen Schutzschirms hinsichtlich eines Rückgangs der Verschuldung mit Investitionskrediten erkennen.

Diese These spiegelt sich auch in Abbildung 15, der Entwicklung der Investitionskredite je Einwohner, wider. Die Investitionskreditverschuldung je Einwohner verharrt seit dem Start des Kommunalen Schutzschirms im Jahr 2012 sowohl bei den Landkreisen als auch bei den kreisangehörigen Gemeinden nahezu auf dem gleichen Niveau.

Abbildung 15: Investitionskredite (Kernhaushalte) nach kommunalen Gruppen je Einwohner



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt: Schulden der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne LWV) (Stand: 01.08.2023); Einwohner zum 30.06.; eigene Darstellung.

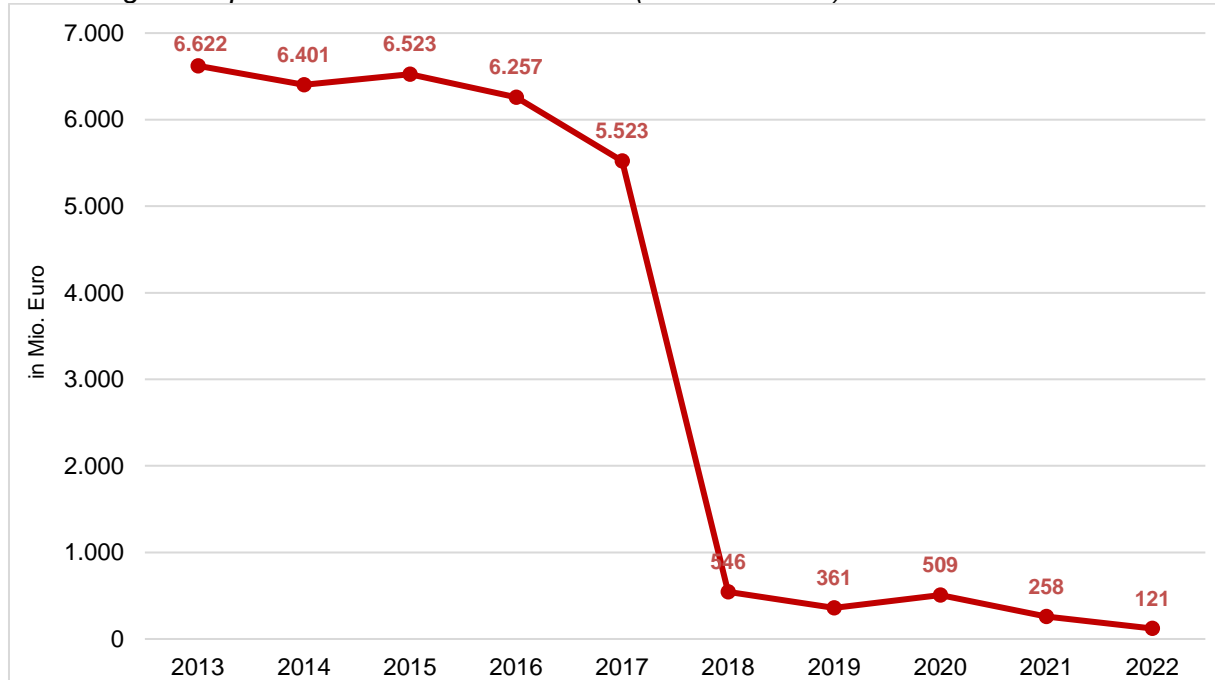
Bei den kreisfreien Städten ist der Investitionskreditbestand je Einwohner dagegen innerhalb von zehn Jahren um fast 40 Prozent gestiegen. Damit ist der Anstieg nahezu drei Mal so hoch wie bei den kreisangehörigen Gemeinden. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass die kreisfreien Städte neben Gemeindeaufgaben auch originäre Aufgaben der Landkreise wahrnehmen.

3.3 Liquiditätskredite (Kassenkredite)

Bei der Entwicklung der Liquiditätskredite (Kassenkredite) zeigt sich ein gänzlich anderes Bild: Im Jahr 2012 hatten die Kassenkredite mit 7,51 Mrd. Euro einen Höchststand erreicht. Ursächlich war neben der wirtschaftlichen Rezession im Jahr 2003 und der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009 auch die fehlende Genehmigungspflicht der kommunalen Kassenkredite. Dank des Kommunalen Schutzschildes konnte ab 2012 ein Rückgang von gut 100 Mio. Euro erzielt werden. Im Jahr 2018 wurden mit der HESSENKASSE schließlich rd. 5 Mrd. Euro an Kassenkrediten bei den Kommunen abgelöst. Im Zeitraum von 2012 bis 2022 ist damit mittlerweile eine Verringerung des Kassenkreditbestands von insgesamt über 98 Prozent gelungen (Abbildung 16).

Die folgenden Abbildungen spiegeln zum einen die positive Wirkung des Kommunalen Schutzschildes wider. Es scheint, dass die Kommunen, die im Jahr 2012 Entschuldungshilfen für Investitions- und Kassenkredite beantragen konnten, sich primär für den Abbau ihrer Kassenkredite entschieden haben.

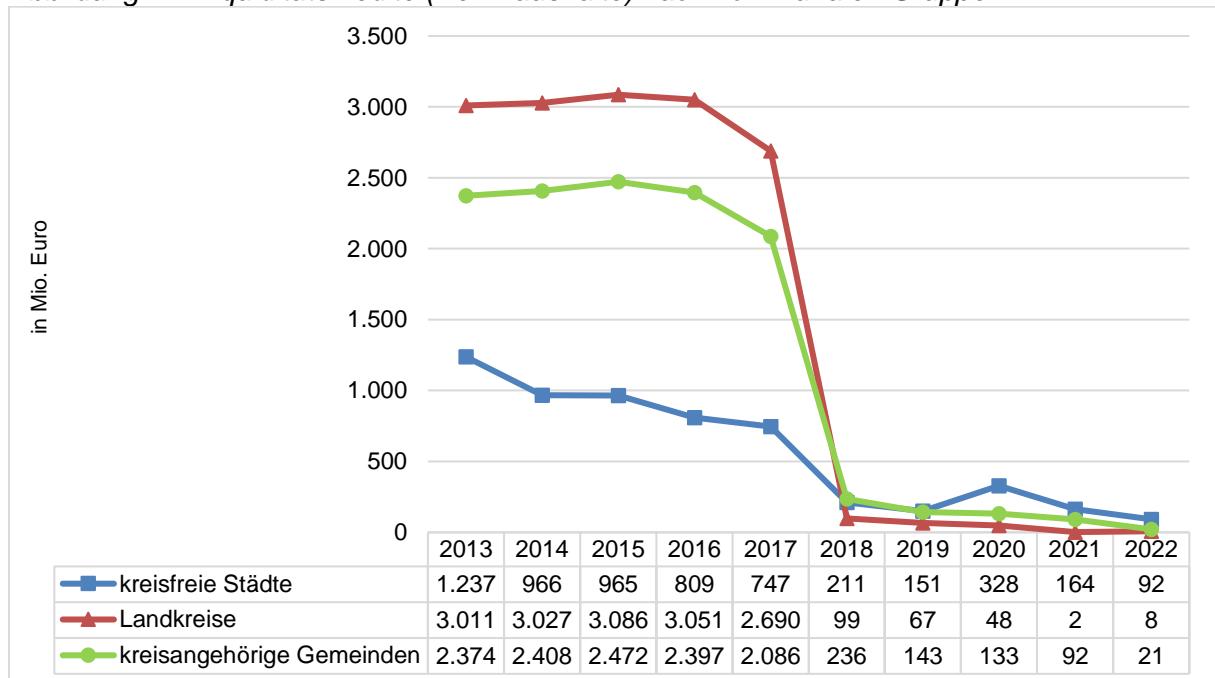
Abbildung 16: Liquiditätskredite der Kommunen (Kernhaushalte)



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt: Schulden der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne LWV) (Stand: 01.08.2023); eigene Darstellung.

Abbildung 17 und 18 erlauben einen differenzierten Blick auf die Entwicklung in den einzelnen kommunalen Gruppen:

Abbildung 17: Liquiditätskredite (Kernhaushalte) nach kommunalen Gruppen

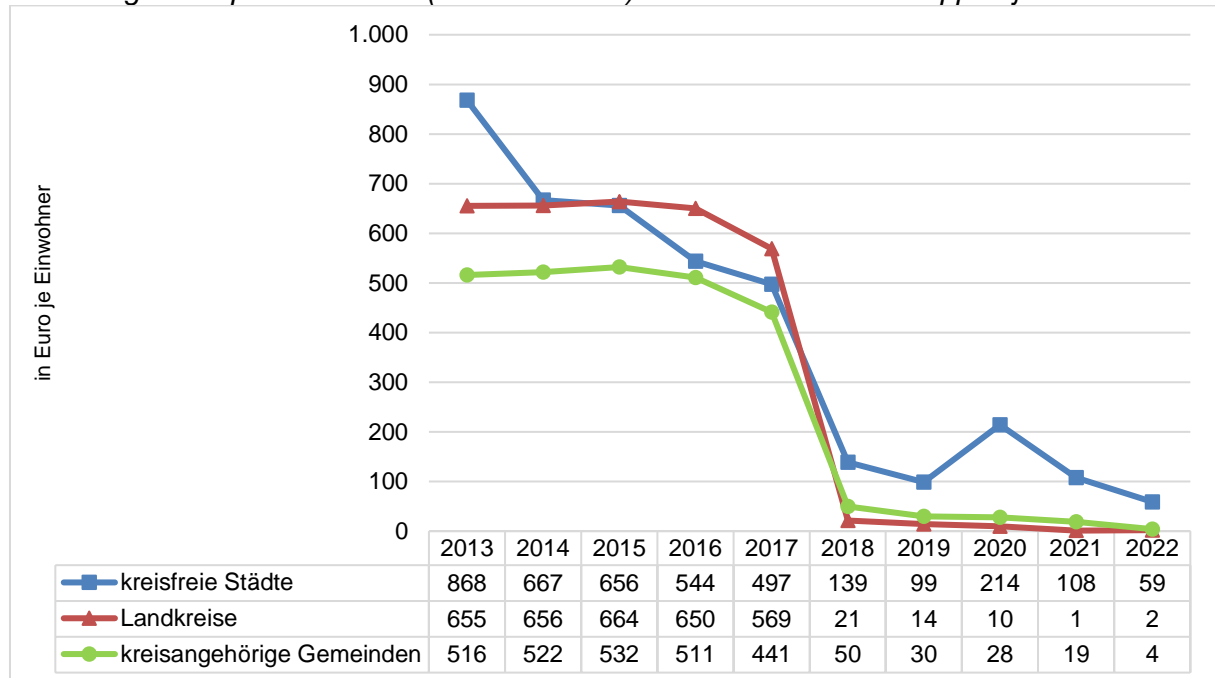


Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt: Schulden der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne LWV) (Stand: 01.08.2023); eigene Darstellung.

Im absoluten Vergleich liegt der Großteil der Kassenkreditverschuldung 2013 bei den Landkreisen (3,0 Mrd. Euro) und den kreisangehörigen Gemeinden (2,4 Mrd. Euro). Auf die kreisfreien Städte entfallen mit 1,2 Mrd. lediglich gut 20 Prozent.

Am Vergleich je Einwohner in Abbildung 18 lässt sich allerdings deutlich erkennen, dass in besonderer Weise die kreisfreien Städte von den Entschuldungsprogrammen des Landes profitiert haben.

Abbildung 18: Liquiditätskredite (Kernhaushalte) nach kommunalen Gruppen je Einwohner



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt: *Schulden der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne LWV)* (Stand: 01.08.2023); Einwohner zum 30.06.; eigene Darstellung.

Ihre Verschuldung mit Kassenkrediten ist im Betrachtungszeitraum von 868 Euro je Einwohner auf 59 Euro um über 93 Prozent zurückgegangen.

4. Voraussichtliche Entwicklung der Steuereinnahmen

4.1 Annahmen zur Wirtschaftsentwicklung

Die Auswirkungen der Energiepreiskrise im Jahr 2022 haben sich deutlich stärker auf die deutsche Wirtschaft ausgewirkt, als noch im Frühjahr 2023 angenommen. Zudem hat sich die Weltwirtschaft schwächer entwickelt als im Frühjahr unterstellt, was in Deutschland über den Außenhandel zu spüren war. Deshalb geht die Herbstprognose der Bundesregierung davon aus, dass sich die erwartete wirtschaftliche Erholung verzögert. Konjunkturindikatoren deuten auf eine derzeit gedämpfte Entwicklung der Wirtschaftsleistung hin. Es ist davon auszugehen, dass das reale BIP in 2023 noch einmal um - 0,4 Prozent zurückgehen wird.

Nach der Herbstprognose soll die wirtschaftliche Entwicklung um die Jahreswende 2023/2024 etwas mehr an Dynamik gewinnen. Für das Jahr 2024 wird wieder mit einem BIP-Wachstum von +1,3 Prozent gerechnet, welches sich 2025 auf +1,5 Prozent steigern sollte. Das BIP-Wachstum dürfte dabei vor allem vom privaten Verbrauch getrieben werden. Steigende Löhne, sinkende Inflationsraten sowie eine robuste Beschäftigungssituation führen dazu, dass inflationsbedingte Kaufkraftverluste zunehmend überwunden werden.

Obwohl für das Jahr 2023 von einem negativen Realwachstum, also von einer Rezession ausgegangen wird, prognostiziert die Herbstprojektion für 2023 ein nominales BIP-Wachstum von +6,5 Prozent und liegt damit noch einmal über dem Wert der Frühjahrsprojektion (+6,1 Prozent).

4.2 Entwicklung der gesamtstaatlichen Steuereinnahmen

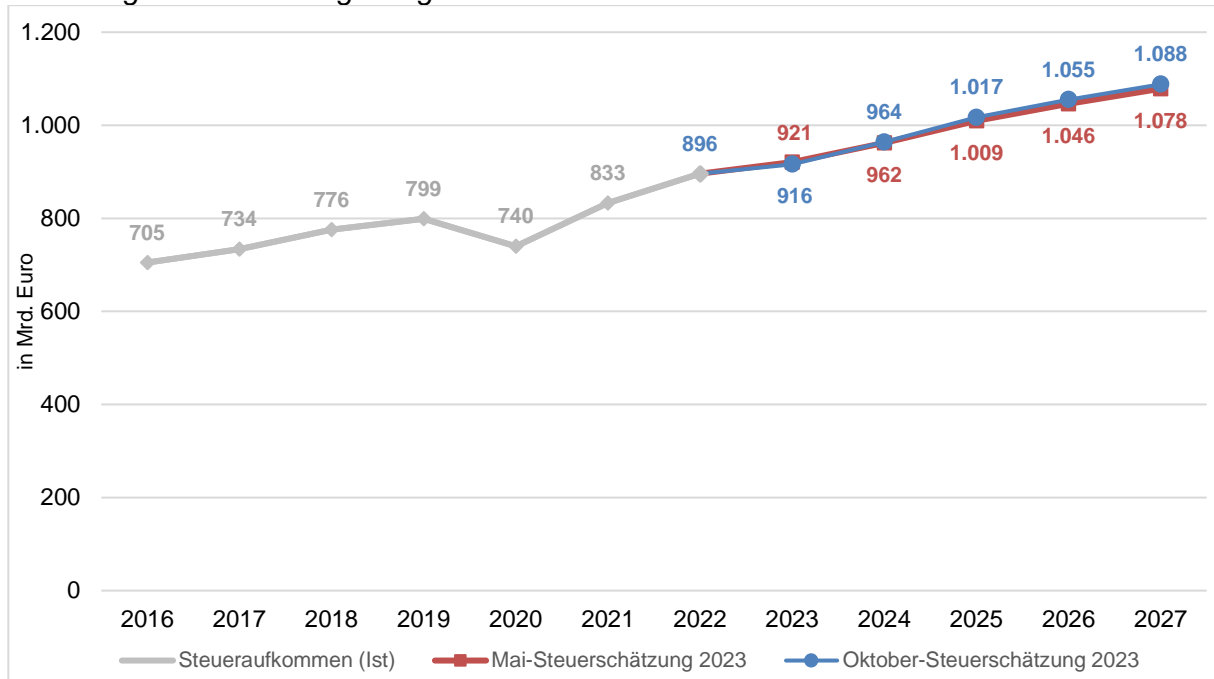
Im Ergebnis der Steuerschätzung im Oktober 2023 wird weiterhin von steigenden gesamtstaatlichen Steuereinnahmen ausgegangen. Ausgehend von rd. 896 Mrd. Euro im Jahr 2022 werden die Steuereinnahmen bis 2027 voraussichtlich bis auf 1.088 Mrd. Euro ansteigen (Abbildung 19).

Im Jahr 2023 wird noch mit einem schwachen Zuwachs der Steuereinnahmen gerechnet, wobei von einem etwas niedrigeren Gesamtvolumen ausgegangen wird als noch im Ergebnis der Mai-Steuerschätzung angenommen. Ursächlich dafür sind die bereits erwähnten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Hinzu treten auch die Mindereinnahmen durch die vom Bund getroffenen Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der starken Energiepreisanstiege und hohen Inflation.

Ab dem Jahr 2024 werden ausgehend von der prognostizierten konjunkturellen Erholung stärker steigende Steuereinnahmen angenommen. Die Ansätze liegen in einem begrenzten Ausmaß leicht oberhalb der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung.

Die Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung unterliegen insbesondere mit Blick auf die gegenwärtige geopolitische Lage einer hohen Schätzunsicherheit.

Abbildung 19: Entwicklung des gesamtstaatlichen Steueraufkommens



Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen

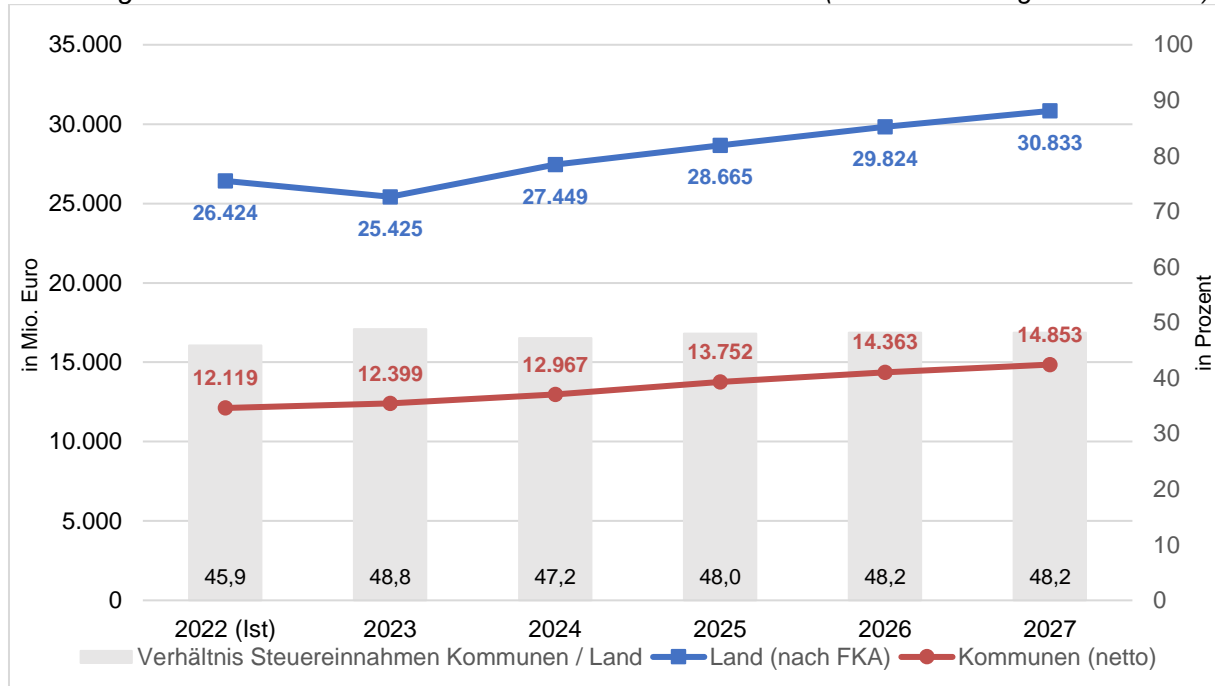
4.3 Auswirkung auf das Land Hessen und die hessischen Kommunen

Nach der Regionalisierung der Steuerschätzung im Oktober 2023 zeichnet sich für das Land ein deutlicher Rückgang der Steuereinnahmen im Jahr 2023 ab (Abbildung 20). Dies ist in erster Linie auf erhebliche Mindereinnahmen bei den Landessteuern, insbesondere der Grunderwerbsteuer sowie auf negative Abrechnungen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzkraftausgleichs zurückzuführen.

Erst in den Folgejahren (ab 2024) wird wieder von steigenden Steuereinnahmen ausgegangen. Von 2022 bis 2027 ergibt sich ein Zuwachs von insgesamt rd. 16,7 Prozent mit einer durchschnittlichen jährlichen Zuwachsrate von 3,1 Prozent.

Für die kommunale Ebene zeichnet sich ein etwas besseres Bild ab. Ausgehend vom Ist-Aufkommen des Jahres 2022 wird bis 2027 grundsätzlich weiterhin mit kontinuierlich aufwachsenden Steuereinnahmen mit einer durchschnittlichen jährlichen Zuwachsrate von rd. 4,2 Prozent gerechnet (Abbildung 20). Insgesamt sollen die Steuereinnahmen der Kommunen in diesem Zeitraum um rd. 22,6 Prozent anwachsen. Allerdings sind die Steuerzuwächse gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2023 deutlich nach unten korrigiert worden.

Abbildung 20: Steuereinnahmen des Landes und der Kommunen (Steuerschätzung Oktober 2023)



Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen

Diese Schätzabweichungen gegenüber der Mai-Steuerschätzung sind zum einen auf niedrigere Einnahmen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer zurückzuführen. Zum anderen – und zu einem deutlich gewichtigeren Anteil – ergeben sich die Schätzabweichungen aus anhaltend hohen Rückgängen bei der Gewerbesteuer.

Die Rückgänge bei der Gewerbesteuer in Hessen sind insbesondere vor dem Hintergrund, dass das gesamtstaatliche Aufkommen gegenüber der Mai-Steuerschätzung nach oben korrigiert wurde (in 2023 um 1,1 Mrd. Euro), erklärungsbedürftig.

Der ausschlaggebende Grund für die Rückgänge in Hessen sind deutliche Anteilsverluste in der Referenzperiode der Oktober-Steuerschätzung (3. Quartal 2022 bis 2. Quartal 2023) gegenüber der Referenzperiode der Mai-Steuerschätzung (1. Quartal 2022 bis 4. Quartal 2022). Aufgrund von relativ schwachen Gewerbesteuereinnahmen in den ersten beiden Quartalen 2023 ist der Anteil Hessens bei der Gewerbesteuer auf 9,8 Prozent gesunken. Im Vergleich dazu wurde bei der Mai-Steuerschätzung noch mit einem Hessenanteil von 10,2 Prozent gerechnet. Dieser Anteilsverlust von 0,4 Prozentpunkten führt rechnerisch zu einem Verlust an Gewerbesteuer von über 300 Mio. Euro jährlich. Dieser Anteilsverlust ist allerdings fast ausschließlich auf Mindereinnahmen in lediglich zwei großen Städten zurückzuführen. Daher ist davon auszugehen, dass sich die prognostizierte negative Entwicklung der Gewerbesteuer bei der Mehrzahl der hessischen Städte und Gemeinden nicht bemerkbar machen wird.

5. Kommunaler Finanzausgleich

Der Kommunale Finanzausgleich ist insbesondere durch seine fiskalische Funktion (Ergänzung der Finanzmittel der Kommunen) und redistributive Funktion (Reduzierung von Steuerkraftunterschieden zwischen den Kommunen) ein wesentlicher Bestandteil der Kommunalfinanzen.

Zugleich stellt der Kommunale Finanzausgleich ein vertikales Ausgleichsinstrument zwischen dem Land und der kommunalen Ebene dar, durch welches vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Landes- und Kommunalaufgaben eine angemessene Ressourcenverteilung zwischen beiden Ebenen ermöglicht wird.

5.1 Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs

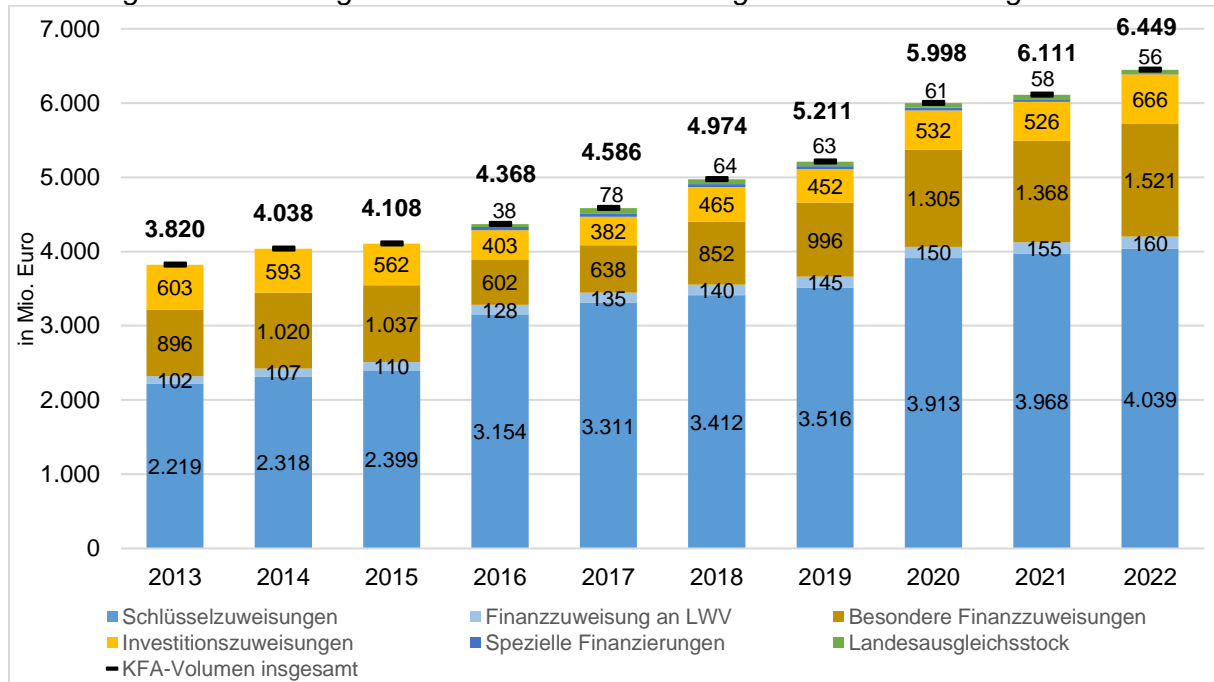
Seit dem Ausgleichsjahr 2010 verzeichnet der Kommunale Finanzausgleich einen kontinuierlichen Anstieg, wodurch sich das Volumen von rd. 2,95 Mrd. Euro (2010) auf rd. 6,88 Mrd. Euro (2023) mehr als verdoppelt hat.

Mit Blick auf den Kommunalen Finanzausgleichs der letzten Jahre (2013 bis 2022) sind vor allem drei Entwicklungen zu nennen, die sich nicht nur auf das Gesamtvolumen, sondern insbesondere auch auf die Zusammensetzung des KFA-Volumens ausgewirkt haben: KFA-Reform 2016, Starke Heimat Hessen 2020 und die Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie.

Als Ergebnis der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (2013-2015) ist im Jahr 2016 ein Finanzausgleichsgesetz in Kraft getreten, welches die Bemessung einer finanziellen Mindestausstattung vorsieht. Auch hinsichtlich der Verwendung der Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich haben sich durch diese Reform Veränderungen ergeben. Unter anderem wurden einige Besondere Finanzausweisungen zugunsten der Schlüsselzuweisungen aufgelöst (Abbildung 21).

Mit der Einführung der Heimatumlage zur Finanzierung der Starken Heimat Hessen im Jahr 2020 hat sich das Volumen des Kommunalen Finanzausgleichs sprunghaft erhöht, da die Mittel aus der Heimatumlage vollständig dem Kommunalen Finanzausgleich zugeführt werden. Diese zusätzlichen Mittel werden sowohl zur Aufstockung der Schlüsselmasse als auch für Besondere Finanzausweisungen verwendet.

Abbildung 21: Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs – Verwendung der Mittel



Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen. Die Beträge aus dem Übergangsfonds (2016-2020) sind vollständig den Schlüsselzuweisungen zugerechnet worden. Aufgrund des geringen Volumens werden die Gesamtbeträge der Speziellen Finanzierungen in der Grafik nicht ausgewiesen.

Als Reaktion auf die Corona-Virus-Pandemie wurde der Kommunale Finanzausgleich für die Jahre 2021 bis 2024 u.a. durch die Einführung von Festbeträgen verstetigt. In Verbindung mit weiteren unterstützenden Maßnahmen des Landes wurde dadurch im Ergebnis die Finanzlage der Kommunen stabilisiert und die kommunale Planungssicherheit erhöht.

5.2 Gewährleistung der finanziellen Mindestausstattung

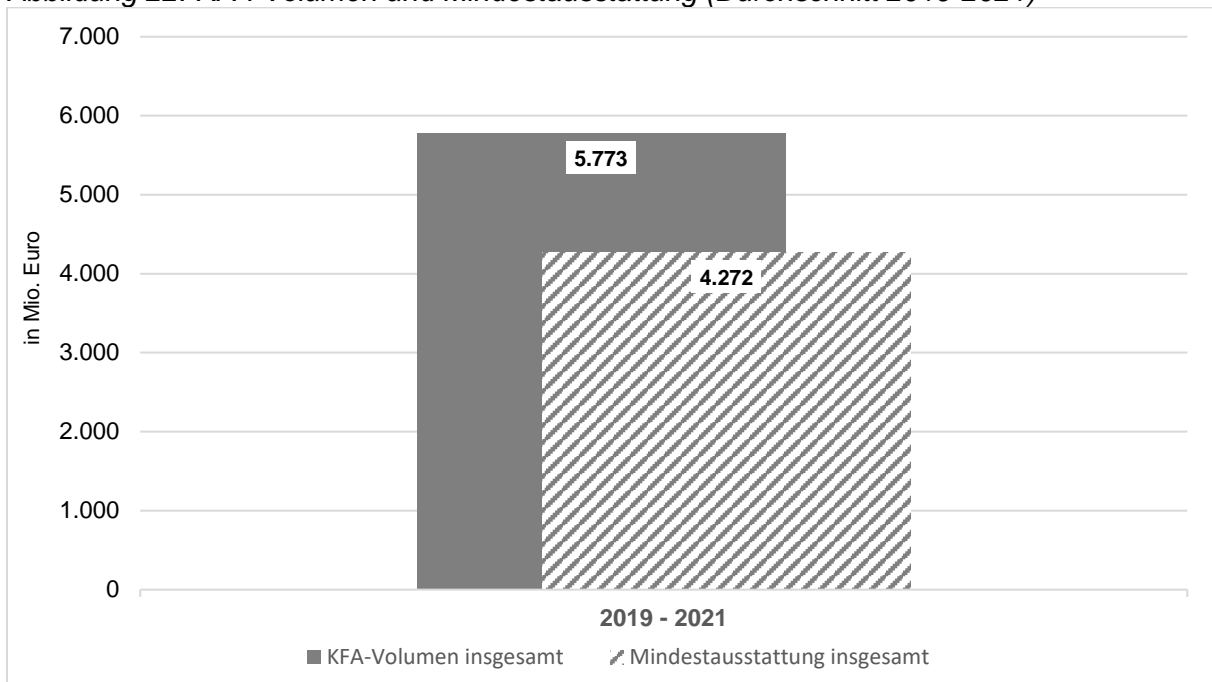
Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 HFAG gewährleistet das Land die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die finanzielle Mindestausstattung wurde für die KFA-Jahre 2016 bis 2020 durch jährliche Berechnungen nach § 7 HFAG gewährleistet. Im Zuge der temporären Einführung von Festbeträgen für die KFA-Jahre 2021 bis 2024 ist u.a. der § 7 HFAG ausgesetzt worden. Um dennoch sicherstellen zu können, dass die finanzielle Mindestausstattung gewährleistet ist, erfolgt im Rahmen des vorliegenden Gemeindefinanzberichts eine entsprechende Kontrollberechnung. Dabei wird die finanzielle Mindestausstattung nach den Regelungen des § 7 HFAG berechnet, wobei ausschließlich eine retrospektive Betrachtung anhand von Ist-Zahlen vorgenommen wird.

Die Berechnung (Details siehe Anhang ab Seite XIV) führt im Durchschnitt der Jahre 2019-2021 im Ergebnis zu einer Mindestausstattung von rd. 4.272 Mio. Euro. Das

tatsächliche KFA-Volumen übersteigt dabei die Mindestausstattung um rd. 1.501 Mio. Euro. Damit ist der Nachweis geführt, dass die erforderliche finanzielle Mindestausstattung in allen Jahren sichergestellt war (Abbildung 22).

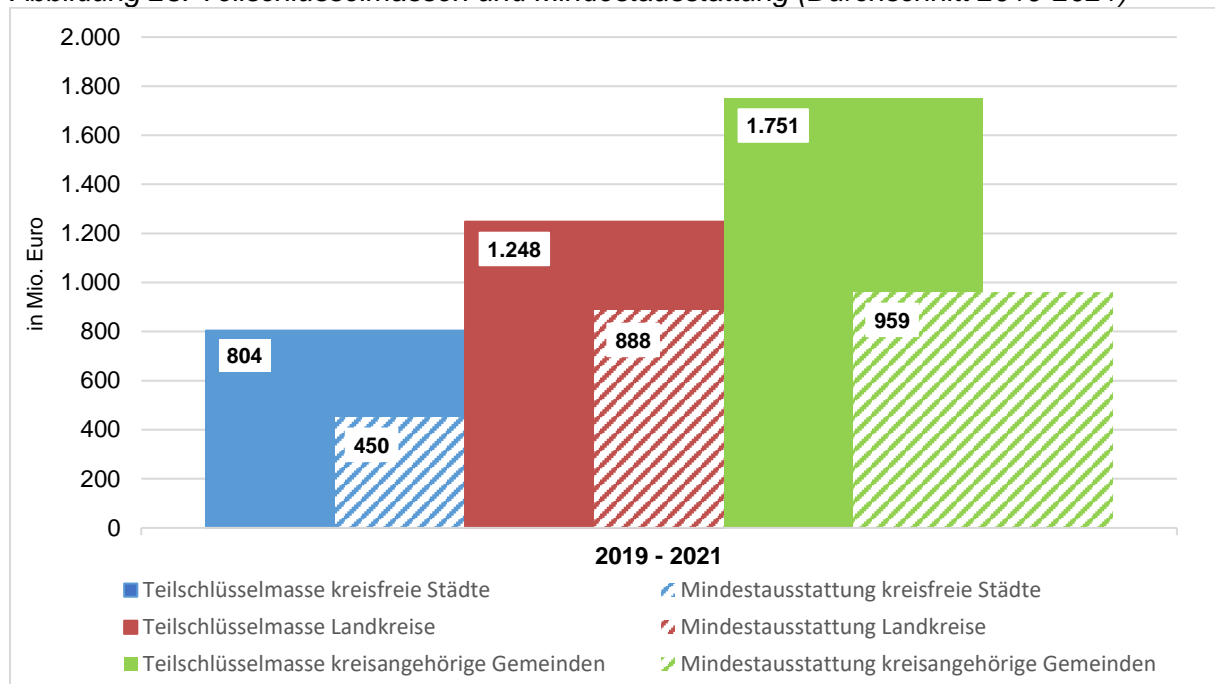
Abbildung 22: KFA-Volumen und Mindestausstattung (Durchschnitt 2019-2021)



Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen

Im Rahmen der Ermittlung der Mindestausstattung werden für die drei kommunalen Gruppen die angemessenen Gesamtdefizite (nach Abzug der allgemeinen Deckungsmittel) berechnet. Diese Beträge stellen den Teil der Mindestausstattung dar, der über die Schlüsselzuweisungen gewährleistet wird. Die aktuellen Berechnungen führen auch hier zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Höhe der Teilschlüsselmassen diesen Teil der Mindestausstattung übersteigt und damit auch gruppenbezogen die Mindestausstattung abgedeckt ist (Abbildung 23).

Abbildung 23: Teilschlüsselmassen und Mindestausstattung (Durchschnitt 2019-2021)



Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen

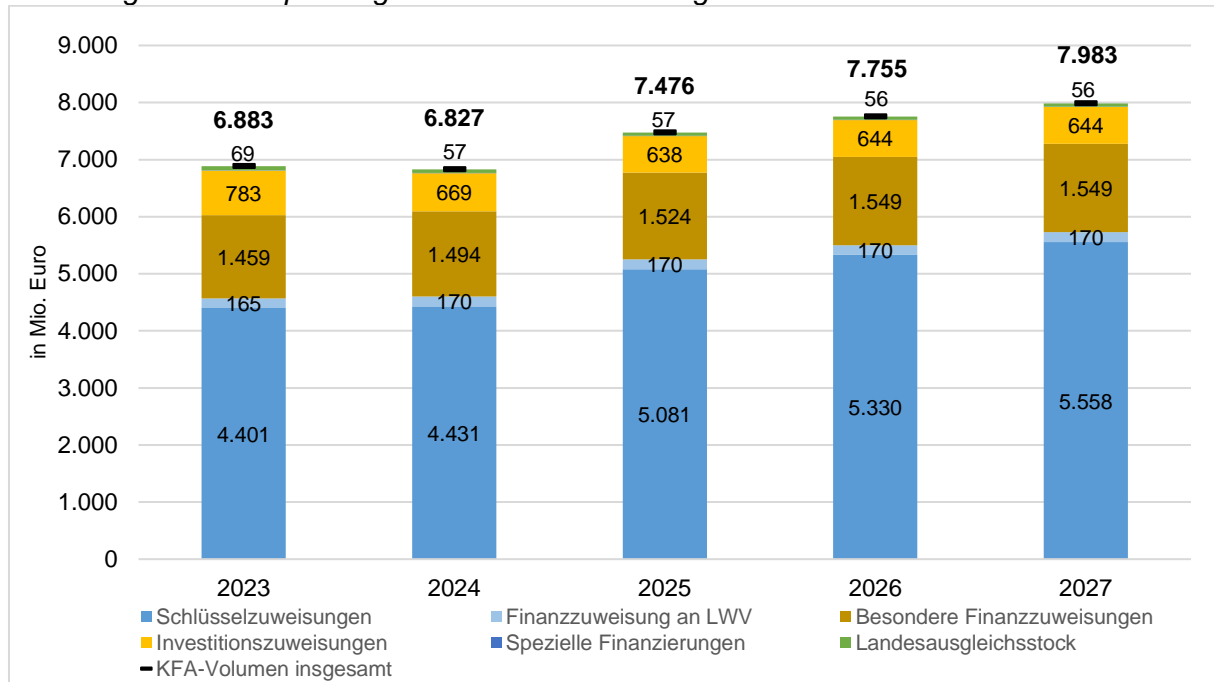
5.3 Haushalts- und Finanzplanung zum Kommunalen Finanzausgleich

Der Doppelhaushalt 2023/2024 umfasst die letzten beiden Jahre, in denen beim Kommunalen Finanzausgleich auf Basis der aktuellen Rechtslage Festbeträge vorgesehen sind. Zu berücksichtigen ist dabei die für das Jahr 2024 vorgegebene Revision des Festbetrags. Die im Rahmen der Haushaltsaufstellung erforderliche Berechnung auf Basis der aktuellsten Steuerdaten führten zu dem Ergebnis, dass der Festbetrag im Jahr 2024 um 628 Mio. Euro aufzustocken ist. Auf Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände wird dieser Betrag hälftig auf die Jahre 2023 und 2024 verteilt, so dass bereits das KFA-Volumen im Jahr 2023 einen deutlichen Aufwuchs erfährt (Abbildung 24).

Dieser starke Aufwuchs wird im Jahr 2023 durch eine außergewöhnlich hohe Solidaritätsumlage verstärkt. Ursächlich dafür sind insbesondere die hohen Gewerbesteuererhöhungen der Stadt Marburg in den Jahren 2021 und 2022. Da es sich voraussichtlich um einen Einmaleffekt handelt, wird ab dem Jahr 2024 von einer Normalisierung ausgegangen. Dieser Sondereffekt überlagert den eigentlichen kontinuierlichen Aufwuchs des KFA-Volumens und erklärt den leichten Rückgang gegenüber dem Jahr 2023.

Auf Basis der aktuellen Steuerschätzung vom Mai 2023 erhöht sich das Volumen des Kommunalen Finanzausgleichs bis zum Jahr 2027 weiterhin deutlich. Gegenüber dem Jahr 2023 kann aktuell mit einem Zuwachs in Höhe von über einer Mrd. Euro gerechnet werden. Dieser kommt vollständig dem Wachstum der Schlüsselmasse zugute.

Abbildung 24: Finanzplanung zum KFA - Verwendung der Mittel



Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen (Stand 11. Juli 2023); aufgrund des geringen Volumens werden die Gesamtbeträge der Speziellen Finanzierungen in der Grafik nicht ausgewiesen. Für die Jahre 2023 bis 2024 Finanzausgleichsmasse nach § 70b Abs. 2 HFAG inkl. Revision. Die Finanzausgleichsmasse des Jahres 2024 wird sich um 71 Mio. Euro erhöhen wegen der Inanspruchnahme einer zweckgebundenen Rücklage, die im Jahr 2022 aus erhöhten Einnahmen aus der Heimatumlage gebildet wurde. Die zusätzlichen Mittel sollen bei den Schlüsseluweisungen Verwendung finden. Die Berechnung des KFA-Volumens für die Jahre 2025, 2026, 2027 basiert auf der Fortschreibung der Verstetigungsgröße, wobei das Wachstum des obligatorischen Steuerverbundes auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2023 zugrunde gelegt wurde. Sie berücksichtigt auch die Steigerungen beim Aufkommen der Heimatumlage.

Die Kommunen erhalten vom Land auch außerhalb des Kommunalen Finanzausgleich weitere Zahlungen aus dem Landeshaushalt. Die Zahlungen an die Kommunen insgesamt haben sich von rd. 5,39 Mrd. Euro in 2013 auf 9,81 Mrd. Euro in 2021 und damit um rd. 82 Prozent erhöht. Die bereinigten Ausgaben des Landes sind im gleichen Zeitraum lediglich um rd. 52 Prozent gestiegen. Diese Entwicklung führt im Ergebnis dazu, dass die Zahlungen an die Kommunen einen zunehmend höheren Anteil an den Gesamtausgaben des Landes ausmachen. Im Jahr 2013 lag dieser Anteil bei rd. 24 Prozent; im Jahr 2021 liegt er bei rd. 28,6 Prozent und ist im Jahr 2022 bereits auf rd. 30,6 Prozent angestiegen. Auch mit Blick auf den Finanzplanungszeitraum bis 2026 wird dieser Anteil voraussichtlich auf diesem hohen Niveau bestehen bleiben.

6. Aufsichtliche Bewertung der Haushaltslage der Kommunen

Die aufsichtliche Bewertung der Haushaltslage der hessischen Kommunen basiert auf den Meldungen der voraussichtlichen Ergebnisse für das Haushaltsjahr 2022 in der Kommunaldatenbank Kommunal Data Hessen durch die Kommunen. Im Rahmen der Aufstellung der Jahresabschlüsse und der Prüfung der Jahresergebnisse kann es daher noch zu Veränderungen kommen.

6.1 Ordentliches Ergebnis der hessischen Kommunen 2022

Ausgehend von einem geplanten Defizit im ordentlichen Ergebnis über alle hessischen Kommunen in Höhe von über - 580 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2022 haben die Kommunen im Rahmen des Haushaltvollzugs ein voraussichtliches ordentliches Ergebnis von über 1,2 Mrd. Euro erreicht. Dies ist eine Verbesserung gegenüber Plan um rund 1,8 Mrd. Euro.

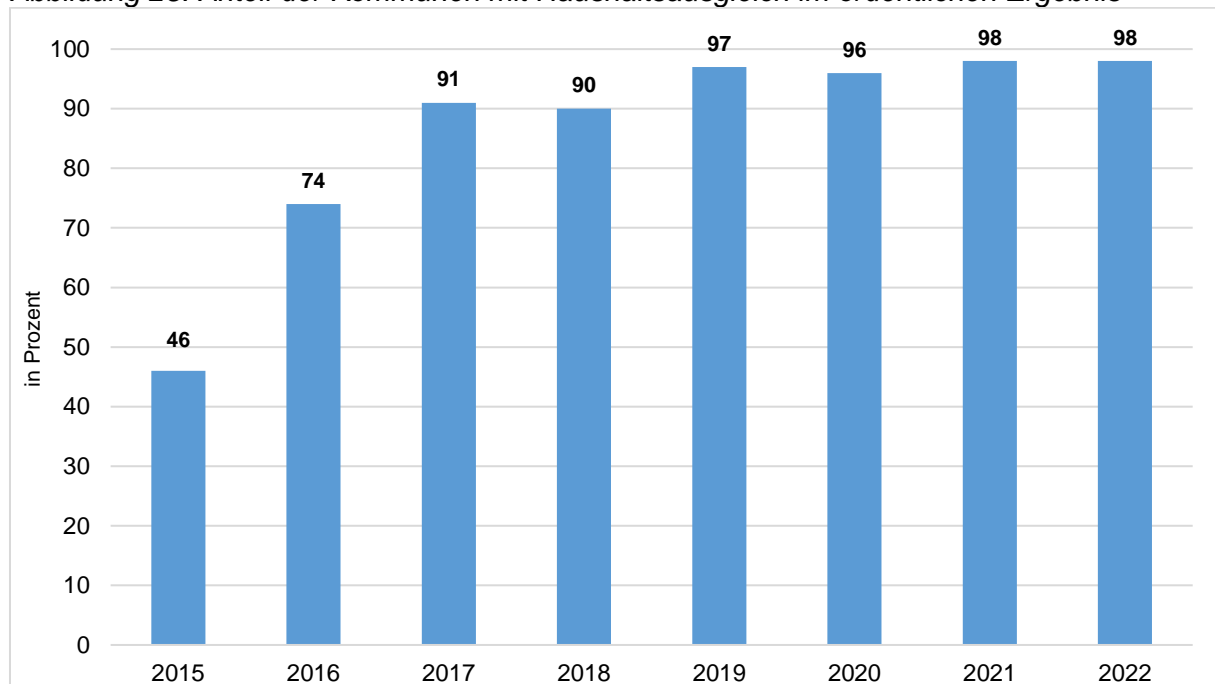
Fast die Hälfte der hessischen Städte und Gemeinden war im Rahmen der Planung noch skeptisch im Hinblick auf die Erreichung eines ausgeglichenen ordentlichen Ergebnisses für das Haushaltsjahr 2022. Bei den Landkreisen planten nur drei einen Ausgleich.

Insgesamt planten 211 Kommunen einen Verlust im ordentlichen Ergebnis von 730,0 Mio. Euro. Dem gegenüber stand ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis bei 232 Kommunen in Höhe von 147,0 Mio. Euro. Bereinigt um die kreisfreien Städte und Landkreise, die aufgrund ihres großen Haushaltsvolumens diese Zahlen deutlich beeinflussen, ergibt sich für die kreisangehörigen Kommunen ein geplanter Verlust im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 274,7 Mio. Euro und ein geplanter Überschuss in Höhe von 128,6 Mio. Euro.

Bei den kreisfreien Städten plante lediglich die Stadt Kassel mit einem positiven Ergebnis. Die Städte Darmstadt, Offenbach, Frankfurt und Wiesbaden rechneten mit einem negativen ordentlichen Ergebnis in Höhe von 334,2 Mio. Euro.

Auf Basis der durch die Kommunen gemeldeten voraussichtlichen Ergebnisse und der Rücklagenbestände für das Haushaltsjahr 2022 stellt sich die Lage nach Abschluss des Haushaltsjahres deutlich besser dar.

Abbildung 25: Anteil der Kommunen mit Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis



Quelle: Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (Kommunaldatenbank Kommunal Data Hessen, Daten gemäß dem vorläufigen Ist)

Von 443 hessischen Kommunen erreichen 383 ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis. Von den verbleibenden 60 Kommunen können 48 durch vorhandene ordentliche Rücklagen den Ausgleich in der Ergebnisrechnung darstellen (Abbildung 25). Zwei Kommunen können aufgrund einer Ausnahmeregelung durch vorhandene außerordentliche Rücklagen das Defizit im ordentlichen Ergebnis ausgleichen. Damit gelingt lediglich zehn Kommunen der Ausgleich in der Ergebnisrechnung nicht.

Die 383 hessischen Kommunen mit positivem ordentlichem Ergebnis erwirtschafteten im Haushaltsjahr 2022 gemeinsam einen Überschuss in Höhe von 1,36 Mrd. Euro. Hierin enthalten ist ein durch die kreisfreien Städte Darmstadt, Frankfurt, Offenbach und Kassel erwirtschafteter Überschuss von 279,4 Mio. Euro. Dem gegenüber steht ein durch 60 Kommunen erwirtschafteter Verlust in Höhe von rund 120 Mio. Euro. Hiervon entfällt über die Hälfte (23 Mio. Euro) auf die Landeshauptstadt Wiesbaden.

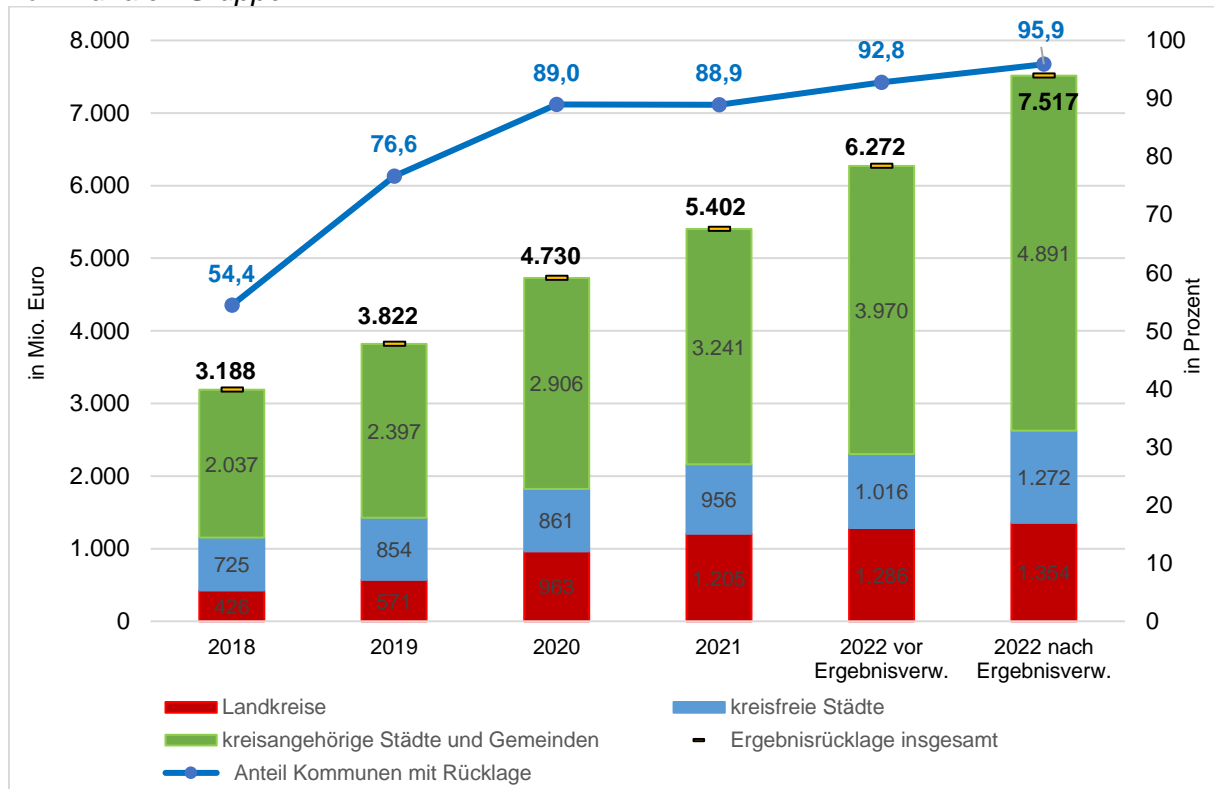
6.2 Rücklagenbestand der hessischen Kommunen zum 31.12.2022

Obwohl 50 Kommunen auf die Rücklagen aus ordentlichen Ergebnissen für den Ausgleich in der Ergebnisrechnung zurückgreifen mussten, bleibt die Gesamtanzahl der Kommunen mit Rücklagen annähernd konstant.

Vor Ergebnisverwendung verfügten 412 Kommunen über Rücklagen aus ordentlichen Ergebnissen in Höhe von rund 6,3 Mrd. Euro (Abbildung 26). Nach Ergebnisverwendung verbessert sich dieser Wert um 1,25 Mrd. Euro auf 7,5 Mrd. Euro.

Dabei stieg die Anzahl der Kommunen, die über ordentliche Rücklagen verfügen um 13 auf 425.

Abbildung 26: Höhe der ordentlichen Ergebnisrücklage vor Ergebnisverwendung nach kommunalen Gruppen



Quelle: Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (Kommunaldatenbank Kommunal Data Hessen, Daten mit Stand zum 31.12.)

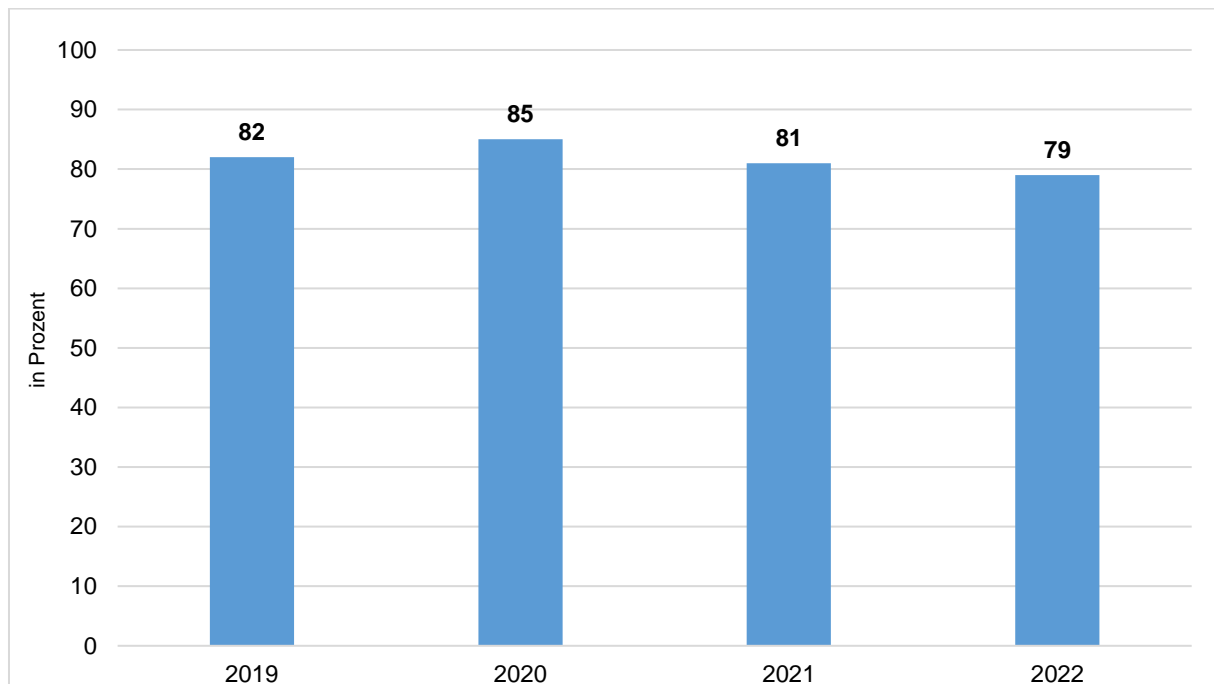
Der Rücklagenbestand (nach Ergebnisverwendung) der kreisfreien Städte steigt um 25,2 Prozent, was hauptsächlich durch das positive Ergebnis der Stadt Frankfurt verursacht ist. Der Rücklagenbestand der kreisangehörigen Kommunen steigt um 23,2 Prozent an. Die Landkreise können ihre Rücklagen um 5,3 Prozent erhöhen.

Der stärkste Anstieg der Rücklage der kreisangehörigen Kommunen ist bei den Städten der Größenklasse 4 (50T-100T Einwohner) mit 33,9 Prozent zu erkennen. Auch bei der Betrachtung der Rücklagenentwicklung pro Kopf stechen die Werte der Städte der Größenklasse 4 heraus. Neben dem stärksten Anstieg verfügen diese Kommunen im Durchschnitt über die höchsten Rücklagenbestände pro Kopf. Die Betrachtung im Detail macht deutlich, dass insbesondere der starke Anstieg in den Städten Marburg und Wetzlar diese Zahlen beeinflusst.

6.3 Finanzrechnung der hessischen Kommunen 2022

Die positive Entwicklung der Ergebnisrechnung setzt sich in der Finanzrechnung fort. 405 Kommunen erzielen einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit. Ein Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit ergibt sich bei zwei Landkreisen und bei 36 kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Abbildung 27: Anteil der Kommunen mit Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt



Quelle: Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (Kommunaldatenbank Kommunal Data Hessen, Daten gemäß dem vorläufigen Ist)

Die Vorgaben für eine ausgeglichene Finanzrechnung erfüllen 352 hessische Kommunen. Bei den Landkreisen erreichen dies elf (Abbildung 27). Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden verfehlen 81 dieses Ziel. Von den 91 Kommunen ohne Ausgleich verfügen 83 über ausreichend vorhandene Liquidität. Acht Kommunen verfügen zu Beginn des Jahres nicht über genügend vorhandene Liquidität um den Ausgleich rechnerisch darzustellen. Hierzu gehören die Landkreise Offenbach und Kassel sowie sechs kreisangehörige Städte und Gemeinden.

7. Abschließende Gesamtbewertung

In dem vorliegenden Bericht sind Finanzdaten sowohl der Kommunen als auch des Landes näher betrachtet worden, um im Ergebnis zu einer Einschätzung zu gelangen, ob und inwieweit signifikante Disparitäten zulasten der Kommunen vorliegen und ggf. Handlungserfordernisse bestehen. Dafür sind bewusst lange Betrachtungszeiträume gewählt worden, da letztlich nur langfristige Entwicklungen Aufschluss über mögliche Fehlentwicklungen zulassen.

Da die Landes- und Kommunalaufgaben grundsätzlich als gleichwertig anzusehen sind, ist eine asymmetrische Verteilung der finanziellen Ausstattung von Land und Kommunen zu vermeiden. Insgesamt lassen sich anhand der betrachteten Finanzdaten diesbezüglich keine signifikanten Disparitäten zulasten der Kommunen feststellen. Von einer Auseinanderentwicklung der finanziellen Ausstattung von Land und Kommunen bzw. einer Belastungsverschiebung zwischen Land und Kommunen ist nicht auszugehen. Vor diesem Hintergrund besteht hinsichtlich des kommunalen Finanzausgleichs als vertikales Ausgleichsinstrument zwischen der Landesebene und der kommunalen Ebene keine zwingende Notwendigkeit, eine grundsätzliche Veränderung in der Höhe des kommunalen Finanzausgleichs vorzunehmen. Eine solche ergibt sich auch nicht aus der durchgeführten Kontrollberechnung zur Mindestausstattung, mit der nachgewiesen worden ist, dass die zur Gewährleistung der Mindestausstattung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestanden haben.

Mit Blick auf die aktuelle gesamtwirtschaftliche Lage stehen sowohl die kommunalen Haushalte als auch der Landeshaushalt vor besonderen Herausforderungen. Zum einen scheint die Corona-Virus-Pandemie noch nicht vollständig überwunden zu sein. Es ist ungewiss, welches Ausmaß das weitere Pandemiegeschehen haben wird und mit welchen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte zu rechnen ist. Zum anderen haben sich die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen infolge des Krieges in der Ukraine erneut verändert. Durch die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges (z.B. gestörte Lieferketten, steigende Energiekosten, hohe Inflation und infolgedessen steigende Zinsen) ist von einer angespannten Lage auszugehen, die weiterhin zu beobachten ist. Es bleibt dabei abzuwarten, ob die in den kommenden Jahren zu erwartenden Steuermehreinnahmen sowohl auf kommunaler Seite als auch auf Landesseite in dieser Höhe zu realisieren sind und zudem ausreichen werden, um etwaige Kostensteigerungen aufzufangen.

Quellenverzeichnis

Statistisches Bundesamt (2023): Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts 2012-2021, Fachserie 14 Reihe 5.

Hessisches Ministerium der Finanzen (2023): Haushaltsdaten des Landes.

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (2023): Kommunaldatenbank Kommunal Data Hessen.

Hessisches Statistisches Landesamt (2023): Bevölkerung in Hessen am 30. Juni nach Verwaltungsbezirken und Gemeinden 2013-2022.

Hessisches Statistisches Landesamt (2023): Rechnungsergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2013-2021.

Hessisches Statistisches Landesamt (2023): Schulden der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände 2013-2022.

Hessisches Statistisches Landesamt (2023): Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2013-2022.

Hessisches Statistisches Landesamt (2023): Sonderauswertung Rechnungsergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände 2013-2021

Begriffserklärungen

Bereinigung, finanzstatistisch

Durch die Zahlungen zwischen einzelnen Erhebungseinheiten ergeben sich bei deren Zusammenfassung zu einer Ebene Doppelzählungen. Um diese zu vermeiden, werden die entsprechenden Zahlungen abgesetzt, das heißt bereinigt. Die finanzstatistische Bereinigung erfolgt nicht bei einzelnen Ausgabe- oder Einnahmearten, sondern global bei den Ausgabe- und Einnahmesummen, indem die darin enthaltenen Zahlungen zwischen den Bereichen in einer Summe abgezogen werden.

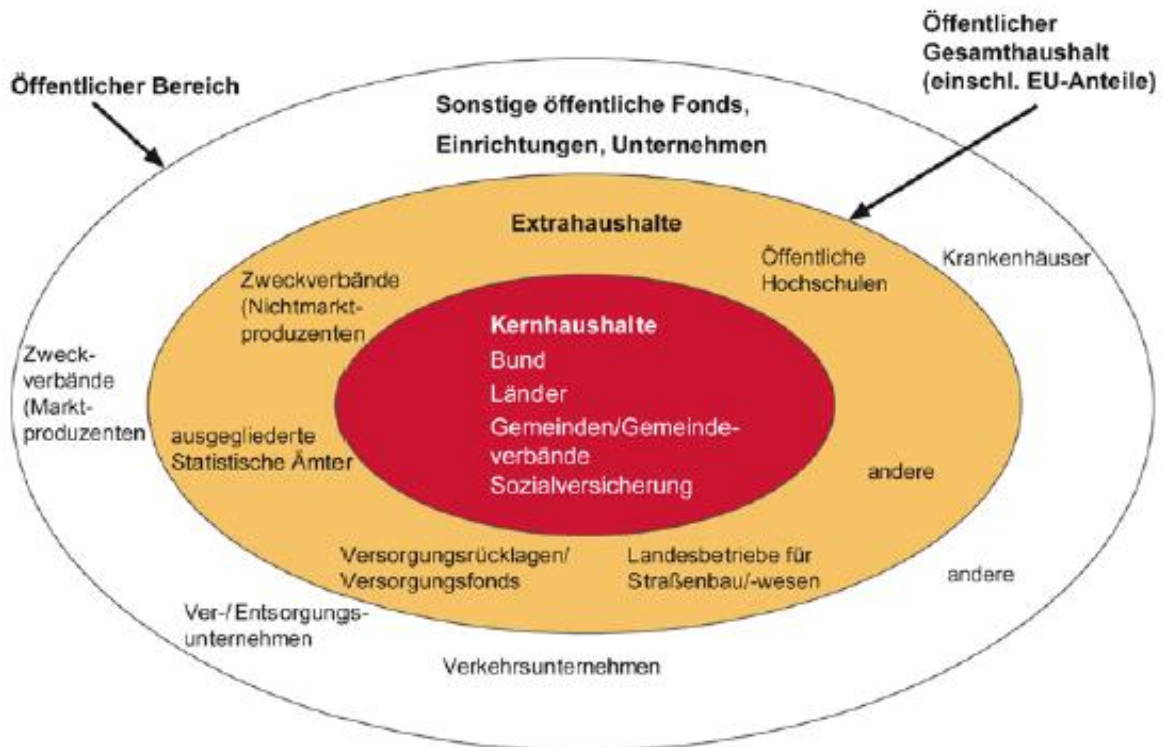
Ergebnishaushalt/ Ergebnisrechnung

Der Ergebnishaushalt (Plan) bzw. die Ergebnisrechnung (Ist) enthält sämtliche Aufwendungen und Erträge eines Haushaltsjahres.

Extrahaushalt

Die Extrahaushalte stellen die mittlere Schale des Schalenkonzepts (vgl. Abbildung unten) in den Finanz- und Personalstatistiken dar und bilden zusammen mit den Kernhaushalten den öffentlichen Gesamthaushalt ab. Als Extrahaushalte zählen alle öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) 2010 zum Staatssektor zählen. Darunter zählen insbesondere die sogenannten „Nicht-Marktproduzenten“. Die Zuordnung der Einheiten zum Sektor Staat entscheidet sich über das Kriterium der öffentlichen Finanzierung. Es ist erfüllt, wenn der Anteil der eigenen Umsätze oder Einnahmen aus Gebühren und Beiträgen an den Produktionskosten (Eigenfinanzierungsgrad) kleiner als 50 Prozent ist. Ausnahmen stellen Hilfsbetriebe des Staates dar, deren Eigenfinanzierungsgrad größer als 50 Prozent ist, deren Umsätze aber zu mehr als 80 Prozent mit den Kernhaushalten getätigt werden. Diese Einheiten werden ebenfalls dem Sektor Staat und somit den Extrahaushalten zugerechnet.

Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken



© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016

Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo ist in der Kameralistik die Differenz zwischen den (gesamten) Einnahmen und Ausgaben und in der Doppik die Differenz zwischen den (gesamten) Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr, bereinigt um besondere Finanzierungsvorgänge (z.B. Entnahmen aus Rücklagen, Zuführungen zu Rücklagen, Tilgung von Krediten).

Finanzielle Mindestausstattung

Das Land ist zu einer finanziellen Mindestausstattung der Kommunen verpflichtet, die es diesen ermöglicht, neben der Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben auch ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Die finanzielle Mindestausstattung steht nicht unter dem Vorbehalt der Leistungskraft des Landes.

Finanzkraftausgleich (FKA)

Der Finanzkraftausgleich ist Teil des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, dessen Ziel es ist, dass alle Glieder des Bundesstaats über ausreichende Finanzmittel verfügen,

um ihre Aufgaben zu erfüllen und ihre Eigenstaatlichkeit zu entfalten. Der Finanzkraftausgleich ersetzt seit 2020 die früheren Ausgleichsstufen Umsatzsteuerausgleich und Länderfinanzausgleich (LFA). Im Rahmen des Finanzkraftausgleichs, der nach der vertikalen und horizontalen Steuerverteilung ansetzt, erfolgt die horizontale Umverteilung über die Zuordnung des Länderanteils an der Umsatzsteuer. Hierbei erhalten finanzkraftschwache Länder einen Zuschlag und finanzkraftstarke Länder einen Abschlag, wodurch die Finanzkraft der Länder ausgeglichen wird.

Finanzrechnung

In der Finanzrechnung (Ist) erfolgt die Gegenüberstellung von Einzahlungen und Auszahlungen, also den liquiditätswirksamen Vorgängen eines Haushaltsjahres.

Finanzvermögen

Im Finanzvermögen, das sich sowohl auf den nicht-öffentlichen Bereich als auch auf den öffentlichen Bereich bezieht, wird Folgendes berücksichtigt:

- Bargeld und Einlagen,
- Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate,
- Ausleihungen (vergebene Kredite) und Vergabe von liquiden Mitteln (abzüglich der Forderungen vom Cash-Pool-Führer ggü. entnehmenden Einheiten),
- Anteilsrechte (Bei den Anteilsrechten wurden die nichtbörsennotierten Aktien bis zum Jahr 2019 mit dem Nominalwert bewertet. Ab dem Jahr 2020 basiert die Bewertung auf dem im Jahresabschluss nachgewiesenen Eigenkapital (nach § 266 Abs. 3 HGB), welches mit der Beteiligungsquote (Kapitalanteil) multipliziert wird),
- Sonstige Forderungen (Ansprüche).

Haushaltsausgleich

In der Ergebnisrechnung ist der Haushalt ausgeglichen, wenn die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann.

In der Finanzrechnung ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen

zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Investitionskredit

Investitionskredite sind anders als Liquiditätskredite mittel- bis langfristige Verbindlichkeiten zur Finanzierung eines investiven Zwecks (z.B. Anlagevermögen).

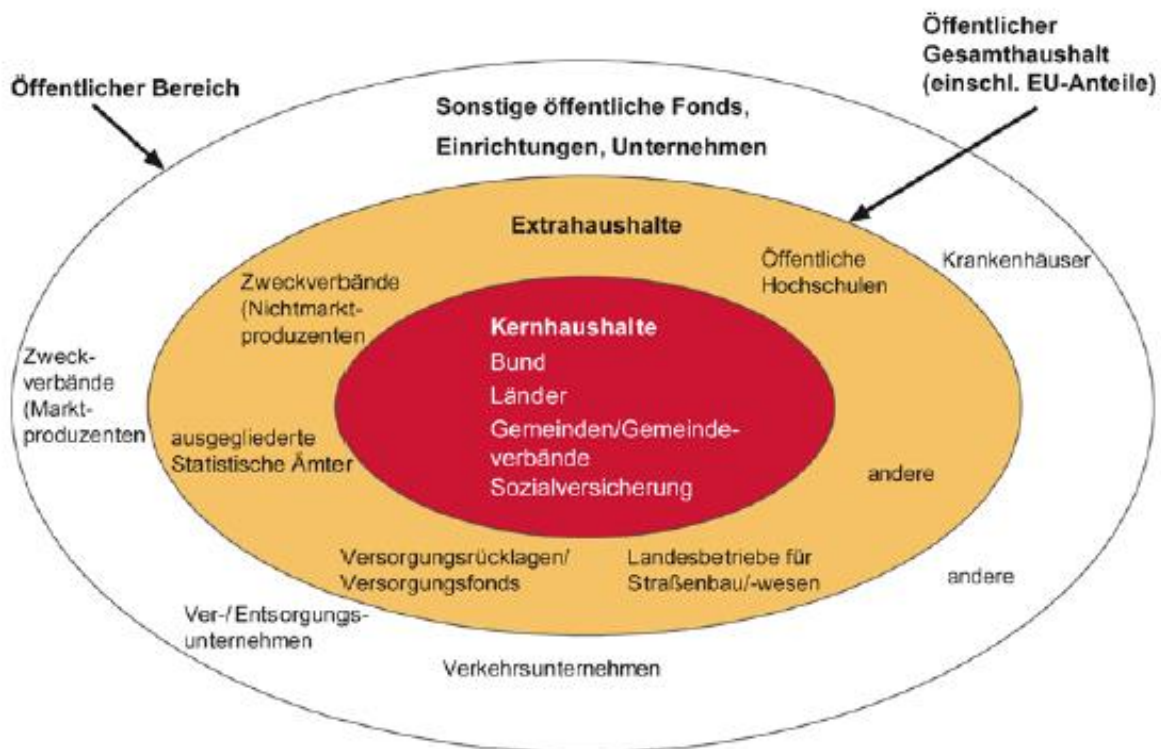
Investitionsquote

Die Investitionsquote zeigt den Anteil der Investitionsauszahlungen an den Ist-Auszahlungen. Eine hohe Investitionsquote ist so zu interpretieren, dass ein großer Teil des Gesamtbudgets der betrachteten Einheit für investive Zwecke genutzt wird, z. B. für den Kauf von Investitionsgütern wie Fahrzeuge oder Grundstücke (d. h. Güter des Anlagevermögens, die eine Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr haben und die entsprechenden Wertgrenzen überschreiten). Zu den Investitionsauszahlungen zählt aber auch der Erwerb von Finanzanlagen wie z. B. Beteiligungen. Investitionsfördermaßnahmen sind Zahlungen an eine andere Einheit, damit diese Investitionen durchführen kann. Obwohl es sich nicht um direkte Investitionsausgaben handelt und eine Erfassung der Zuweisungen für Investitionen an andere Kernhaushalte zu einer Überzeichnung der Investitionsausgaben führen würde, werden diese in die Investitionsquote einbezogen.

Kernhaushalt

Kernhaushalte umfassen die Haushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/ Gemeindeverbände und der Sozialversicherung. Ausgelagerte Einheiten werden bei den Kernhaushalten nicht einbezogen, sondern finden lediglich indirekt Eingang in den Kernhaushalt (z.B. erwarteter Gewinn/Verlust eines Eigenbetriebs).

Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken



© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016

Länderfinanzausgleich (LFA)

Der Länderfinanzausgleich war bis 2019 ein Instrument zur horizontalen Umverteilung finanzieller Mittel zwischen den Ländern. Er schloss an den Umsatzsteuerausgleich an und glich die verbliebenen Finanzkraftunterschiede anteilig aus, indem finanzstarke Länder Ausgleichsbeiträge zahlten, mit denen symmetrische Ausgleichszuweisungen an finanzschwache Länder finanziert wurden.

Liquiditätskredit

Unter einem Liquiditätskredit, auch genannt als Kassenkredit/Kassenverstärkungskredit, werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung.

Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis ist die Differenz zwischen ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen. Es zeigt somit das Ergebnis der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit.

Ordentliche Ergebnisrücklage

Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses werden der Ergebnisrücklage und damit dem Eigenkapital zugeführt und können zum Ausgleich negativer ordentlicher Ergebnisse herangezogen werden.

Personalausgabenquote

Die Personalausgabenquote zeigt den Anteil der Personalauszahlungen an den Ist-Auszahlungen. Die Personalausgabenquote ist so zu interpretieren, dass der entsprechende Anteil des Gesamtbudgets der betrachteten Einheit für Personalauszahlungen aufgewendet werden muss und daher nicht für andere Zwecke zur Verfügung steht. Bei Vergleichen zwischen Personalausgabequoten ist immer auch die Aufgabenverteilung zu beachten. Unterscheiden sich die Aufgaben deutlich oder ändern sich diese im Zeitverlauf, so ist die Interpretierbarkeit von Vergleichen der Personalausgabenquote eingeschränkt.

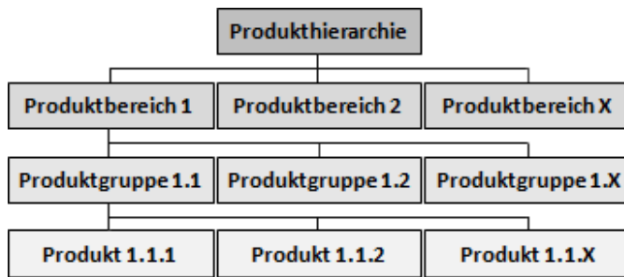
Zu den Personalauszahlungen zählen sowohl Zahlungen an aktive Mitglieder des öffentlichen Dienstes als auch Zahlungen an Personen im Ruhestand. Die Personalauszahlungen umfassen daher Bezüge und Versorgungsbezüge genauso wie Beihilfen und andere Fürsorgeleistungen.

Produktbereich

Als Produktbereich bezeichnet man die oberste Gliederungsebene in der Produkthierarchie des kommunalen Produkthaushalts. Ein Produktbereich fasst mehrere inhaltlich zusammengehörende Produktgruppen zusammen. Die Produktgruppen sind den Produktbereichen folglich hierarchisch untergeordnet.

Wird der kommunale Haushaltsplan in der Doppik produktorientiert untergliedert, so wird jedem Produktbereich ein Teilhaushalt zugeordnet. Z.T. werden auch mehrere Produktbereiche in einem Teilhaushalt zusammengefasst.

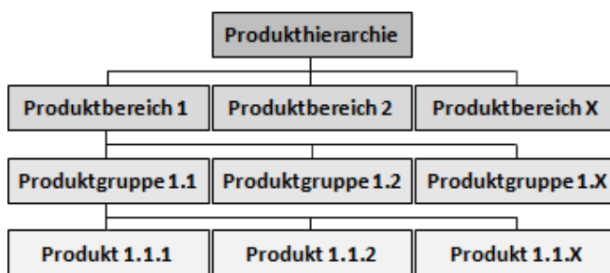
Beispiele für Produktbereiche: Schulträgeraufgaben, Gesundheitsdienste, Umweltschutz.



Produktgruppe

Als Produktgruppen bezeichnet man die mittlere Gliederungsebene der Produkthierarchie des kommunalen Produkthaushalts. Oberhalb der Produktgruppen sind hierarchisch betrachtet die Produktbereiche angesiedelt. Die Produktbereiche fassen mehrere inhaltlich zusammengehörende Produktgruppen zusammen. Die Produktgruppen selbst sind den einzelnen Produkten hierarchisch übergeordnet und fassen selbige zusammen. Den einzelnen Produktgruppen wird im Haushaltsplan i.d.R. ein eigener Teilhaushalt zugeordnet.

Beispiele für Produktgruppen: Brandschutz, Soziale Einrichtungen, Förderung des Sports.



Steuerschätzung

Der unabhängige Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ erstellt in Deutschland die Vorausschätzung für die Steuereinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden. Dem seit 1955 bestehenden Gremium gehören Expertinnen und Experten der 16 Länder, von fünf führenden Wirtschaftsforschungsinstituten (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, ifo Institut, Institut für Weltwirtschaft, RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, Institut für Wirtschaftsforschung Halle), des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der Deutschen Bundesbank, des Statistischen Bundesamts, des Deutschen Städtetags, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des BMF, welches den Vorsitz führt, an. In der Regel finden zwei Sitzungen im Jahr statt: im Frühjahr und im Herbst. Auf der Grundlage der Schätzvorschläge verschiedener im Arbeitskreis

vertreter Institutionen werden einvernehmlich Vorausschätzungen für jede einzelne Steuerart erstellt.

Zinsausgabenquote

Die Zinsausgabenquote zeigt das Verhältnis der Zinsauszahlungen, die für die aufgenommenen Kredite aufzuwenden sind, zu den Ist-Auszahlungen. Die Zinsausgabenquote ist so zu interpretieren, dass der der Quote entsprechende Teil der Ausgaben durch Zinszahlungen festgelegt ist und somit dem Haushalt nicht für andere Zwecke zur Verfügung steht. Im Gegensatz zu anderen Auszahlungspositionen sind insbesondere bei langfristigen Kreditverträgen kaum Änderungen dieser Ausgabeposition möglich. Die Zinsausgabenquote ist abhängig von den Zinsentwicklungen und der Struktur der Verschuldung. Werden die Zinsausgabenquoten über einen längeren Zeitraum verglichen, sind daher verschiedene Ursachen möglich, wie eine Verbesserung der Zinsbedingungen für Öffentliche Haushalte oder die Änderung des Schuldenstands durch Tilgungen.

Zu den hier aufgeführten Zinsen gehören alle Zinsen für Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite. Zahlungen in Bezug auf Zins-Swaps sind hier ebenfalls aufzunehmen. Dies gilt nicht für Einmalzahlungen für Off-Market-Swaps oder Zahlungen bei vorzeitiger Ablösung eines Swaps.

Anhang

Berechnung der Mindestausstattung

in Mio. Euro

Nr.	Berechnungsschritte	insgesamt	Landkreise	kreisfreie Städte	kreisangehörige Städte und Gemeinden	Hinweise
-----	---------------------	-----------	------------	-------------------	--------------------------------------	----------

A. Vorbereitung der Berechnungsdaten

1.	Auszahlungen insgesamt	29.043	8.167	8.299	12.576	Ausgangsdaten (sämtliche Ein- und Auszahlungen im Durchschnitt der Jahre 2019/2020/2021)
2.	Einzahlungen insgesamt	29.690	8.250	8.358	13.083	
3.	Defizite insgesamt	-647	-82	-58	-506	= Nr. 1 - Nr. 2
4.	Bereinigungsbetrag Auszahlungen	1.597	389	362	846	Steuererträge, Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Konzessionsabgaben, Kreisumlage (bei Landkreisen), auf nicht berücksichtigte Aufgabenbereiche entfallende Ein- und Auszahlungen (PB 11, PG 313, PG 545)
5.	Bereinigungsbetrag Einzahlungen	19.562	3.966	5.553	10.043	
6.	bereinigte Auszahlungen	27.446	7.779	7.937	11.731	= Nr. 1 - Nr. 4
7.	bereinigte Einzahlungen	10.128	4.283	2.805	3.040	= Nr. 2 - Nr. 5
8.	bereinigte Defizite	17.318	3.495	5.132	8.691	= Nr. 6 - Nr. 7
9.	Auszahlungen aus Pflichtaufgaben	25.015	7.483	7.088	10.444	gemäß Pflichtigkeitsklassifikation (prozentualer Anteil pflichtiger und freiwilliger Ein- und Auszahlungen)
10.	Einzahlungen aus Pflichtaufgaben	9.382	4.160	2.606	2.616	

B. Ermittlung der angemessenen Defizite

11.	Defizite aus Pflichtaufgaben vor Angemessenheitsprüfung	15.634	3.323	4.482	7.829	= Nr. 9 - Nr. 10
12.	Defizite aus Pflichtaufgaben nach Angemessenheitsprüfung	14.333	3.033	4.023	7.277	8,32 Prozent der Defizite aus Pflichtaufgaben bleiben insgesamt unberücksichtigt. Inkl. der Anpassung im Bereich Schule.
12.a	Defizite nach Anpassungen im Bereich Schule	14.333	3.134	4.023	7.176	
13.	Garantiezuschlag für freiwillige Aufgaben	1.526	99	624	803	6,10 Prozent der Auszahlungen für pflichtige Aufgaben werden als Garantiezuschlag dotiert.
14.	angemessenes Gesamtdefizit aus pflichtigen und freiwilligen Aufgaben	15.859	3.233	4.647	7.979	

C. Verrechnung der Sonderbedarfe und der allg. Deckungsmittel

15.	Sonderbedarfe	360	43	239	78	zusätzliche vertikale Dotierungen für Bevölkerungsrückgang, Ländlicher Raum, Soziallastenansatz und Metropolenzuschlag
16.	Allgemeine Deckungsmittel	13.922	2.387	4.436	7.098	Abzug der Steuererträge, Konzessionsabgaben, Kreisumlage (bei Landkreisen), abundante Steuerkraft
17.	angemessenes Gesamtdefizit aus pflichtigen und freiwilligen Aufgaben insgesamt	2.298	888	450	959	= Nr. 14 + Nr. 15 - Nr. 16

D. Zusammensetzung der Mindestausstattung im Referenzzeitraum

18.	angemessene Gesamtdefizite insgesamt	2.298				= Nr. 17
19.a	Besondere Finanzzuweisungen	1.223				im Durchschnitt der Jahre 2019/2020/2021
19.b	Investitionsszuweisungen	503				
19.c	Spezielle Finanzierungen	37				
19.d	Landesausgleichsstock	61				
20.	Zuweisung an LWV	150				
21.	über KFA zu deckende Mindestausstattung	4.272				= Nr. 18 + Nr. 19.a + Nr. 19.b + Nr. 19.c + Nr. 19.d + Nr. 20
22.	<i>davon als Schlüsselmasse</i>	2.298	888	450	959	

E. Tatsächliches KFA-Volumen im Referenzzeitraum

23.	Finanzausgleichsmasse	5.774				im Durchschnitt der Jahre 2019/2020/2021
24.	<i>davon als Schlüsselmasse</i>	3.804	1.248	804	1.751	

F. Deckung der Mindestausstattung durch den KFA

25.a	Finanzausgleichsmasse	5.774
25.b	Mindestausstattung	4.272
	<i>Differenz</i>	<i>1.501</i>
26.a	Teilschlüsselmasse Landkreise	1.248
26.b	Mindestausstattung Landkreise	888
	<i>Differenz</i>	<i>359</i>
27.a	Teilschlüsselmasse kreisfreie Städte	804
27.b	Mindestausstattung kreisfreie Städte	450
	<i>Differenz</i>	<i>354</i>
28.a	Teilschlüsselmasse ka Gemeinden	1.751
28.b	Mindestausstattung ka Gemeinden	959
	<i>Differenz</i>	<i>792</i>